



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1849

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1848.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte N^o 7.

1 8 4 9.

S a m m l u n g

176

Verordnungen und Proclame

177

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1848.



B r e m e n

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
Königs-Verlagsbuchhandlung, No. 7.

1 8 4 8

Uebersicht der 1848 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Verordnung über die Einführung eines Einkommensschusses	Jan. 3.
2.	11.	Verordnung über das für die Benutzung des oberländischen Hafens zu entrichtende Liegegeld.	Jan. 3.
3.	13.	Bekanntmachung, betreffend weitere Anordnungen wegen der zur Controle der Schifffahrt auf der Unterweser auszustellenden Stundenzettel	Jan. 17.
4.	14.	Verordnung wegen der mit der Eisenbahn zu versendenden Frachtgüter, Abänderung des §. 1 der Verordnung vom 10. Dec. 1847	Jan. 28.
5.	15.	Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend	Febr. 21.
6.	17.	Bekanntmachung gegen die Fastnachts-Zumulte	März 8.
7.	18.	Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Pressfreiheit	März 8.
8.	19.	Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung	März 10.
9.	21.	Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger.	März 21.
10.	27.	Bekanntmachung, die Aussetzung des durch die Verordnung vom 21. Febr. anberaumten Termins zur Leistung des Bürgereides betreffend.	März 22.
11.	27.	Aufforderung zur Einzeichnung in die Liste der Wähler für die Vertreter-Wahlen.	März 22.
12.	31.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme der deutschen National-Farben	März 29.
13.	32.	Publication der ausgelooften Staatsschuldscheine.	April 5.
14.	32.	Polizeiliche Bekanntmachung, Erinnerung an die Verordnung vom 24. Juni 1846 wegen der fremden Dienstboten	April 6.

N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
15.	35.	Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Erhaltung der Ruhe betreffend	April 6.
16.	36.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach nicht Deutschen Ländern in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses	April 12.
17.	37.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung der sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse seit 1819	April 12.
18.	38.	Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend	April 17.
19.	39.	Bekanntmachung des Namensverzeichnisses der zur Vertretung der Staatsgenossen erwählten Staatsbürger	April 17.
20.	48.	Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.	April 24.
21.	52.	Aufforderung zur Vornahme der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung	April 24.
22.	53.	Verordnung in Betreff des Wachdienstes der Bürgerwehr während der Abwesenheit der Linien-truppen	Mai 1.
22. ^a	54.	Polizei-Bekanntmachung, die Errichtung eines Locals für den Fleischverkauf in der Osterthorsvorstadt betreffend	Mai 20.
23.	54.	Verordnung wegen der Erhebung des Einkommenshofes für 1848	Mai 29.
24.	58.	Bekanntmachung, die Ansetzung eines anderweitigen Termins zur Leistung des Bürgereides in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar betreffend	Juni 10.
25.	59.	Landherrliche Bekanntmachung wegen des Schützenfestes zur Hakenburg	Juni 26.
26.	62.	Proclam in Betreff der Feier der Berufung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser Deutschlands	Juli 21.
27.	63.	Publication des Aufrufs des Erzherzogs-Reichsverwesers an das deutsche Volk v. 15. Juli	Juli 24.

N ^o	Seite	Gegenstand.	Datum.
28.	64.	Polizeiliche Aufforderung und Warnung wegen der Tumulte bei der Thorsperre	Aug. 7.
29.	65.	Weitere Verordnung gegen die Störungen der Schiffahrt auf der Unterweser	Aug. 9.
30.	67.	Verordnung die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend	Aug. 15.
31.	68.	Verordnung in Betreff des Uebergangs des Eigenthums an beweglichen Sachen	Aug. 25.
32.	72.	Verordnung in Betreff der Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Gegenständen	Aug. 25.
33.	76.	Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre betreffend	Sept. 15.
34.	77.	Verordnung wegen der Feier des auf den 27. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages	Sept. 24.
35.	77.	Publication des Aufrufs des Erzherzogs-Reichsverweisers an das Deutsche Volk vom 20. Sept.	Sept. 27.
36.	79.	Publication der ausgelooften Staatsschuldscheine	Sept. 27.
37.	79.	Proclam wegen der Feier des 18. October . . .	Oct. 16.
38.	80.	Polizeivorschriften wegen der während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden	Oct. 17.
39.	81.	Publication der revidirten Schoßordnung	Oct. 23.
40.	103.	Verordnung die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in Gemeindebezirke betreffend	Nov. 1.
41.	111.	Bekanntmachung wegen Erhebung eines Viertel resp. Sechstel Procent Schosses und von acht Monaten Collecten	Nov. 6.
42.	114.	Aufforderung zur Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1849	Nov. 12.
43.	115.	Polizeiliche Bekanntmachung gegen die unbefugte Wegschaffung beweglicher Sachen bei Brandfällen	Nov. 13.
44.	116.	Revidirte Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf den Heringshandel hieselbst betreffend	Dec. 4.
45.	119.	Bekanntmachung wegen der am 5. und 6. Dec. vorgefallenen Tumulte	Dec. 7.
46.	121.	Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt	Dec. 11.
47.	124.	Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim Ober-Appellationsgericht	Dec. 13.
48.	131.	Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht + + + + +	Dec. 13.

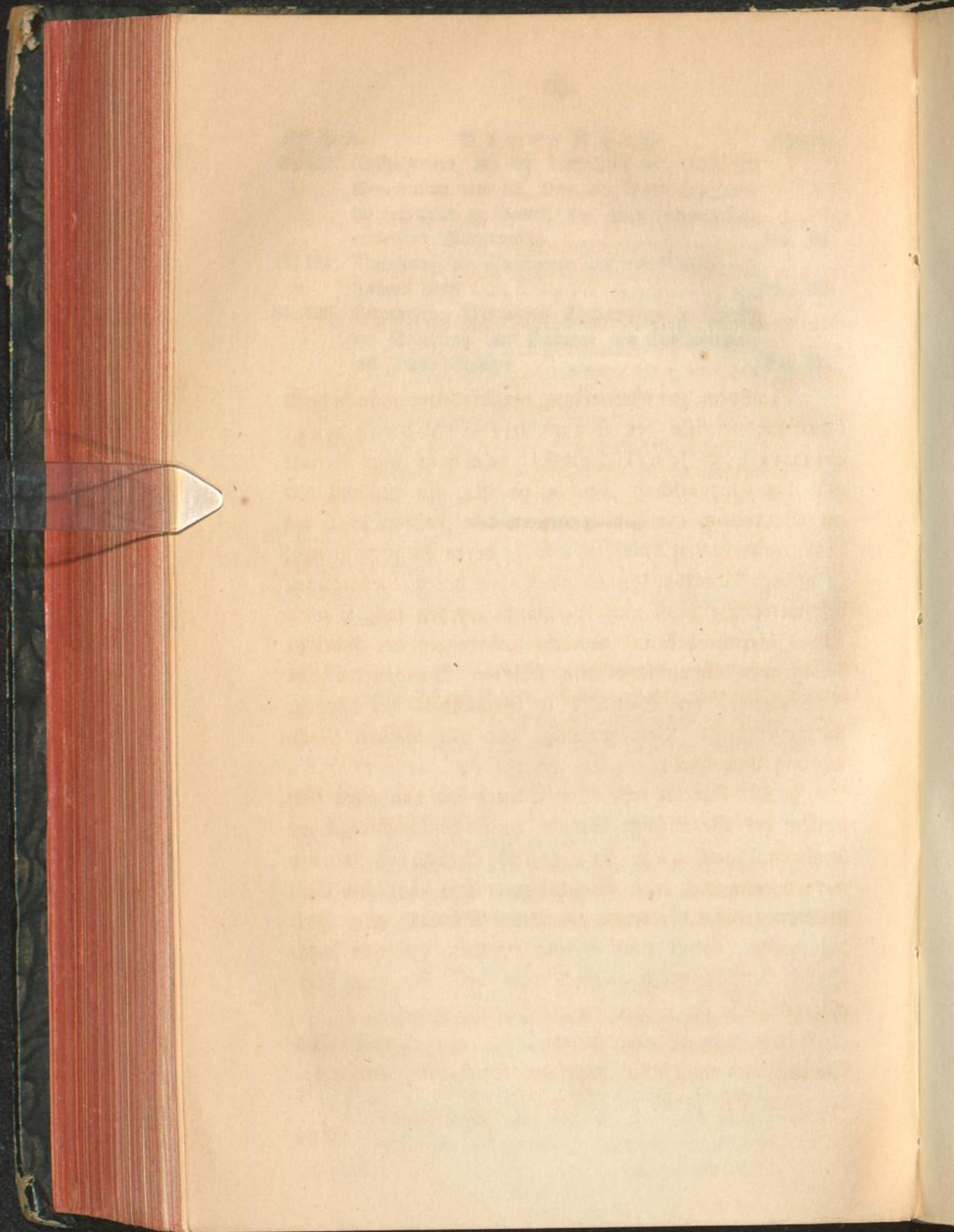
N ^o	Seite.	Gegenstand.	Datum.
49.	133.	Aufforderung an die Bewohner der durch die Verordnung vom 11. Dec. zur Stadt gezogenen Gebietstheile in Betreff des ihnen unentgeltlich ertheilten Bürgerrechts	Dec. 18.
50.	134.	Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848	Dec. 25.
51.	135.	Verordnung über einige Aenderungen in Betreff der Erhebung und Controle der Consumtions- und Accise-Abgaben	Dec. 25.
●●●●●●●●●●			
33.	78.	Verordnung, die Veränderung des Anlage der Lagerplätze betreffend	Sept. 24.
34.	77.	Verordnung wegen der für die folgenden Jahre fest- und ab- gesetzten Steuern	Sept. 24.
35.	77.	Verordnung über die Veränderung der Verordnung vom 20. Sept. 37. betreffend die öffentlichen Verordnungen der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
36.	76.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
37.	75.	Verordnung wegen der für die öffentlichen Verordnungen festgesetzten Steuern	Sept. 24.
38.	74.	Verordnung wegen der für die öffentlichen Verordnungen festgesetzten Steuern	Sept. 24.
39.	73.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
40.	72.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
41.	71.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
42.	70.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
43.	69.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
44.	68.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
45.	67.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
46.	66.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
47.	65.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
48.	64.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
49.	63.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
50.	62.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
51.	61.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
52.	60.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
53.	59.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
54.	58.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
55.	57.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
56.	56.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
57.	55.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
58.	54.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
59.	53.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
60.	52.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
61.	51.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
62.	50.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
63.	49.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
64.	48.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
65.	47.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
66.	46.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
67.	45.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
68.	44.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
69.	43.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
70.	42.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
71.	41.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
72.	40.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
73.	39.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
74.	38.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
75.	37.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
76.	36.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
77.	35.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
78.	34.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
79.	33.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
80.	32.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
81.	31.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
82.	30.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
83.	29.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
84.	28.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
85.	27.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
86.	26.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
87.	25.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
88.	24.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
89.	23.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
90.	22.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
91.	21.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
92.	20.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
93.	19.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
94.	18.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
95.	17.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
96.	16.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
97.	15.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
98.	14.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
99.	13.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.
100.	12.	Verordnung über die Veränderung der öffentlichen Verordnungen	Sept. 24.

1. Die ...

Die ...

Die ...

Die ...



1. Verordnung über die Einführung eines Einkommenschosses.

Nachdem zur Bestreitung verschiedener außerordentlicher Bedürfnisse des Staats die Erhebung einer Steuer vom jährlichen Einkommen vom Senate und der Bürgerschaft beschlossen ist, die zunächst nur zur Bezahlung der Zinsen der in den Jahren 1845 bis 1847 contrahirten Anleihen und zu deren Tilgung dienen, zu andern Staatsausgaben aber ohne deren jedesmaligen besonderen Beschluß nicht verwandt werden soll, so wird solches hiermit bekannt gemacht und wegen der dabei zu befolgenden Grundsätze und näheren Vorschriften das Nachstehende vom Senate in Gemäßheit der darüber stattgefundenen Vereinbarung zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1. Die zu erhebende Steuer soll von allen Genossen des Bremischen Staats unter den nachfolgenden Bestimmungen nach Art eines Schosses erhoben werden, also daß jeder Staatsbürger sein jährliches Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, somit nach seinem eigenen Gewissen abzuschätzen und darnach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

Söhne von Staatsbürgern, die ein eigenes Einkommen und noch nicht zugeschworen haben, haben daher jenen Eid vorab zu leisten.

Nicht minder erstreckt sich die Verpflichtung zur Leistung dieser Steuer auf Wittwen, ledige Frauenzimmer, Minderjährige und alle sonstige Staatsgenossen, die, ohne zugeschworene Staatsbürger zu sein, ein abgesondertes Einkommen von ihrem Vermögen, ihrem Erwerbe oder in sonstiger Weise haben.

§. 2. Diesem Einkommen = Schosse ist jegliche jährliche Einnahme unterworfen, die ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthume oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, somit von seinem Geschäfte, Gewerbe oder Amte oder endlich in irgend einer sonstigen Weise bezieht, es mag sein Einkommen von einer dieser verschiedenen Einnahmequellen allein oder aus mehreren derselben zusammen herrühren.

§. 3. Es wird aber unter Einkommen nur die reine Rente oder Einnahme verstanden, welche nach Abzug der Gewerbskosten im allgemeinsten Sinne, also alles dessen, was auf die Erzeugung desselben hat verwandt werden müssen, übrig bleibt. Was nach Absag dieser Kosten für den Haushalt oder zu sonstiger beliebiger Verwendung übrig bleibt, ist der Steuer unterworfen.

§. 4. Bei der Ermittlung des reinen Einkommens ist jedesmal der Ertrag des letzten Kalenderjahres, welches dem Termine der Erhebung der Steuer vorhergeht, zum Grunde zu legen.

Somit muß bei dieser Berechnung jedes Jahr lediglich nach der darin vorgekommenen Einnahme für sich abgeschlossen, und dürfen daher vorhergehende, oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

§. 5. Für die Berechnung der Gewerbskosten gelten folgende allgemeine Vorschriften:

a) Immobilien. Da eine Wohnung zu dem standesmäßigen Lebensbedürfnisse gehört, so ist der Miethwerth des von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie bewohnten Hauses oder Locals, es mag sein Eigenthum oder eine Miethwohnung sein, weil sie vom reinen Einkommen zu bestreiten ist, dabei in Anrechnung zu bringen.

Ebenso ist es mit selbst benutzten Garten- oder Landhäusern und deren Zubehör zu halten, weil die Rente ihres Capitalwerths, bei eigener Benutzung, als im eigenen Haushalte verwandt anzusehen ist.

Der Miethwerth von Pachthäusern, Fabrikgebäuden, Lagerräumen aller Art und sonstiger lediglich zur Betreibung des eigenen Gewerbes dienenden Locale sind nicht zu versteuern, und kann daher wenn sie mit der Wohnung verbunden sind dafür ein angemessener Absatz von dem gesammten Miethwerthe des Wohngebäudes gemacht werden.

Insofern aber diese Localitäten irgend eine Einnahme oder einen Ertrag von Dritten, sei es durch Vermiethung oder durch Lagerung fremder Güter abwerfen, muß solches bei dem reinen Einkommen in Anrechnung kommen.

b) Angeliene Gelder. Da die dafür zu entrichtenden Zinsen, das Capital mag in Immobilien oder sonst angeliehen sein, das reine für den Haushalt disponible Einkommen vermindern, so

ist der Betrag solcher Zinsen von (der Brutto-Einnahme abzurechnen.

c) **Gehülfen.** Für die zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäfts erforderlichen Gehülfen aller Art, z. B. Handlungsdiener, Fabrikarbeiter, Handwerksgefallen und dergleichen, sind sowohl der Gehalt oder Lohn, wie die etwanigen Beföstigungsausgaben als Gewerbskosten zu berechnen und von der Brutto-Einnahme abzusetzen. — Der Lohn und die Beföstigung der eigentlichen, für den Haushalt bestimmten, Dienstboten dürfen aber nicht abgerechnet werden.

d) **Gewerbsgeräth** im ausgedehnten Sinne, somit auch Maschinen und im Gewerbe gebrauchte Pferde und Wagen. — Ihre Unterhaltungskosten sind als Gewerbskosten zu rechnen.

Wenn aber dergleichen Gegenstände, so wie auch die unter c. gedachten Personen zugleich im Dienste der Haushaltung benutzt werden, ist ein angemessener Theil der Unterhaltungskosten dem reinen Einkommen zuzurechnen und zu versteuern.

e) **Material.** Der Werth der zu der Ausübung eines Gewerbes verwandten Gegenstände und Producte ist von der Brutto-Einnahme in Absatz zu bringen.

f) **Schiffe.** Die damit verdienten Frachtgelder gehören zwar zum reinen Einkommen, aber nur nach Absatz der Ausröhdungs- und Unterhaltungskosten, soweit sie dem Eigenthümer zur Last kommen, und nach Abrechnung einer nach eigener gewissenhafter Schätzung für den durch den

Ver-

Verschleiß geminderten Werth des Schiffs anzuschlagenden Summe.

- g) Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebendigen, so wie die Mitgift oder Aussteuer bei Verheirathungen sind nicht ihrem Capitalbetrage nach, sondern nur die davon bezogene Rente, sobald dieselbe zur Einnahme gekommen ist, der Steuer unterworfen.

Von liegenden und ungetheilten Einnahmen ist aber das reine Einkommen nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem dermaligen Verwalter derselben zu versteuern.

§. 6. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen sind übrigens als die leitenden Grundsätze für die Ermittlung des dem Schosse unterworfenen reinen Einkommens aus der Brutto-Einnahme anzusehen, und sind daher in allen auch nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung beauftragte Deputation wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 7. Von dem ermittelten reinen Einkommen ist jedesmal diejenige Quote, die besonders durch Rath- und Bürgerschuß festgesetzt werden wird in dem dadurch zugleich vorgeschriebenen Termine zu entrichten.

In dieser Hinsicht ist bereits für das Jahr 1848 insbesondere beschlossen, daß Ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1847 im Monate Juni entrichtet und von den damit beauftragten Behörden erhoben werden soll, worüber das Weitere bekannt gemacht werden wird.

§. 8.

§. 8. Wer nur ein reines Einkommen von 400 bis 500 Thlr. hat, entrichtet davon, wenn der Schoß Ein Procent beträgt, nur 2½ Thlr. und wer nur ein solches Einkommen von 250 bis 400 Thlr. hat, bezahlt in solchem Falle nur 1 Thlr.

§. 9. Wer weniger als 250 Thlr. reines Einkommen hat, ist ganz frei.

§. 10. Außerdem sind von dem Einkommenschoß ganz befreiet:

- a) Für jezt alle Personen, denen bisher vom Staate Abgabefreiheit gewährt worden, unter Aussetzung der Bestimmung über die Pflichtigkeit ihrer Amts- oder Dienstinachfolger.
- b) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie nicht im Bremischen Staate ein bürgerliches Gewerbe treiben.
- c) Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staatsgebiets die Prolongation des Bürger- oder Insassenrechts erlangt haben.

§. 11. In Betreff des Einkommens von dem in der sogenannten todtten Hand befindlichen Vermögen und vom Geschäftsbetriebe gilt zwar als Regel, daß davon der Einkommenschoß nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu entrichten ist.

Jedoch sind davon befreiet:

- a) Das Einkommen aller öffentlichen Staatsanstalten, der Stadtkommüne und der Landgemeinden, der Kirchen und Schulen, so wie der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen oder milden Zwecken.

Zu den Letzteren sind namentlich zu zählen die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen und Gaben an Bedürftige, die Sterbe-, Wittwen- und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, die gleich den Sterbecassen die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstimmenverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Missions- und Gustav-Adolphs-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es weder auf Vortheil noch Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf Erreichung oder Förderung wohlthätiger oder milder Zwecke abgesehen ist.

Eine Ausnahme von dieser Befreiung tritt bei solchen Familien-Stiftungen ein, deren Aufkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil und Nutzen bedürftiger Familienglieder bestimmt sind. Sie unterliegen dem Einkommenschoß nach denselben Regeln wie Privatpersonen.

b) Das Einkommen der Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke ohne Privat-Vortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer zum Gegenstande haben.

Den unter a. und b. erwähnten Privatstiftungen und Vereinen steht die Befreiung nur in soweit zu, als ihre Wirksamkeit auf die bezeichneten wohlthätigen und milden Zwecke gerich-

richtet ist. Wenn sie daher noch andere Zwecke als diese verfolgen, so sind sie in Ansehung des Einkommens, welches dazu in Anwendung zu bringen ist, nicht frei. Gleichmaßen sind aber auch die Stiftungen und Vereine, welche zunächst und vorzugsweise zu andern Zwecken errichtet sind, sich daneben die Förderung von Kunst und Wissenschaft oder sonstiger wohlthätiger milder oder gemeinnütziger Anstalten angelegen sein lassen, in Hinsicht ihres dazu verwandten Einkommens frei.

§. 12. Alle Bürger der Stadt und Vorstädte, welche bei der Schoss-Deputation auf ihren Bürgereid anzeigen, daß ihr reines Einkommen des letzten Jahres 500 R nicht überstiegen habe, werden von ihr in eine der in §§. 8 und 9 gedachten Classen angesetzt, und haben Diejenigen, welche in eine der beiden Classen des §. 8 gesetzt worden, darnach ihren Beitrag zu entrichten.

Jedoch steht ihnen frei binnen einer Frist von vier Wochen, deren Anfangspunct von der Deputation jedesmal festgesetzt und bekannt gemacht werden wird, gegen deren Ansatß bei derselben zu reclamiren. Bei deren darauf abzugebenden Entscheidung haben die Reclamanten sich zu beruhigen. Nach Ablauf jener Frist findet für dasmal eine Reclamation nicht weiter statt.

§. 13. Alle, die über 500 Thlr. reines Einkommen haben, müssen den sie treffenden Betrag des Einkommens-Schosses persönlich am Rathhause in den dafür angelegten Sitzungen der erhebenden Deputation oder resp. die Einwohner der Aemter Vegesack und Bremerhaven daselbst an dem näher anzugeigenden Orte verdeckt in
die

die Schoßliste legen; jedoch ist allemal der das Einkommen von 500 Thlr. begleichende Theil der Abgabe offen abzuliefern.

§. 14. In Betreff der Abwesenden und der Frauenzimmer, welche diesen Schoß zu entrichten haben, gelten die nämlichen Vorschriften, welche für einen Vermögensschoß nach der dafür jedesmal bestehenden Schoßordnung gelten.

§. 15. Für Minderjährige und den Minderjährigen gleich geachtete Personen haben die Vormünder oder Curatoren den Einkommensschoß von deren reinem Einkommen, wenn es 250 Thlr. übersteigt, nach den nämlichen Grundsätzen zu entrichten, und sind sie persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Huldigungseid verbunden, dieses mit gewissenhafter Treue zu vollziehen.

§. 16. Die Erhebung des Einkommensschoßes geschieht:

- a) für die Stadt und die Vorstädte von der gemeinschaftlichen Schoß-Deputation.
- b) Für die Ämter Vegesack und Bremerhaven von den dortigen Gemeindevorständen unter obrigkeitlicher Aufsicht, und zwar unter analoger Befolgung der für die dortige Erhebung eines Vermögensschoßes jedesmal geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die im §. 12 gedachten Reclamationen sind daher auch bei diesen anzubringen und von ihnen zu entscheiden.

- c) Hinsichtlich des übrigen Gebiets von den Landherren, von jedem in seinem Gebiets-Districte unter Beihülfe der Landgeschwornen und zwar nach einer Erhebungs-Liste, welche sie auf den Grund

Grund der für die Beiträge des Gebiets zu dem jedesmaligen letzten Vermögens-Schosse aufgestellten Abschätzungs-Register von den Landvögten anfertigen lassen und deren Richtigkeit zu beglaubigen haben.

Nach Anleitung dieser Register ist von dem darin ausgemittelten reinen Gesamtvermögen der reine Ertrag, in Berücksichtigung der Culturkosten zu drei Procent zu berechnen, und sind daher die Erhebungs-Listen dahin aufzumachen, daß

- 1) Alle, deren Einnahme hiernach unter 250 Thaler beträgt, weggelassen werden;
- 2) Alle, deren Einnahme über 250 und unter 500 Thaler beträgt in Eine der im §. 8. angegebenen Classen gestellt, und
- 3) Alle, von Denen sich ausweist, daß ihre reine Einnahme 500 Thaler übersteigt nur im Allgemeinen als solche bezeichnet werden.

Letztere sind besonders auf die gewissenhafte Entrichtung des Einkommen-Schosses nach eigener getreuer Abschätzung ihres Einkommens besonders zu beeidigen, und haben hiernächst ihren Beitrag gleich den Bürgern, bei der Schoß-Deputation am Rathhause einzuliefern. Es werden daher die Landherren eine Namens-Liste dieser Personen der Deputation mittheilen.

In gleicher Weise haben die im Gebiete wohnenden Bürger ihren Beitrag direct bei der Deputation zu entrichten.

Die Erhebung der Landherren beschränkt sich hiernach auf die Beiträge der unter No. 2 gedach-

dachten Gebietsbewohner, deren Gesamtbetrag sie demnächst nach Absatz etwaiger Hebungskosten sammt den Erhebungs-Listen in Einer Summe an die Deputation abliefern werden.

Bei Reclamationen haben die Landherren einige verständige und zuverlässige Landleute ihres Districts, die sie dazu am geeignetsten achten, auszuwählen, und nach vorgängiger eidlicher Verpflichtung deren Gutachten aufzunehmen, hiernächst aber nach ihrem Ermessen über diese Reclamationen zu entscheiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. December 1847 und bekannt gemacht den 3. Januar 1848.



2. Verordnung über das für die Benutzung des oberländischen Hafens zu entrichtende Liegegeld.

In Gemäßheit der von dem Senate und der Bürgerschaft hinsichtlich des für die Benutzung des oberländischen Hafens zu erlegenden Hafengeldes getroffenen Vereinbarungen verordnet der Senat hiemit:

1) Der oberländische Hafen ist zum Ueberwintern der die Oberweser befahrenden Schiffe, so wie zum Nothhafen für beladene Fahrzeuge bei eintretendem Eisgange bestimmt.

2) Die Aufsicht auf den Hafen ist dem Consumtions-Beamten am Werderthore übertragen und bei diesem daher die Erlaubniß zum Einlegen der Schiffe einzuholen und das Hafengeld zum Voraus zu entrichten.

3) Das

3) Das Hafengeld beträgt für die Dauer des Winters vom 1. November bis 15. April, während welcher Zeit nur der Hafen als Liegeplatz benutzt werden darf, den daher die Schiffe gegen den 15. April zu verlassen haben:

für einen Schiffsbock	4	Thlr.	—	Gr.
„ einen Hinterhang	3	„	36	„
„ einen großen Schiffsbullen	3	„	—	„
„ einen kleinen Schiffsbullen	2	„	36	„
„ ein großes Dielen- oder Moorschiff —	—	„	36	„
„ ein kleines Dielenschiff	—	„	24	„

wenn der Schiffer seine Dielen- oder Moorschiffe vor dem Einlegen in den Hafen an Bord der größern Fahrzeuge nimmt, wird dafür nichts bezahlt.

für ein Dampfschiff	15	„	—	„
„ das Deffnen der Brücke	1	„	—	„

4) Die in den Hafen legenden Fahrzeuge müssen mit Vorsicht und ohne Beschädigung der Hafenwerke ein- und wieder ausgebracht werden. Der Aufseher ertheilt die Anweisung, wohin und wie die Schiffe gelegt werden sollen, und sind die Schiffer gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thaler, seinen desfalligen Anordnungen sowie seinen Weisungen wegen Verlegens der Schiffe auf einen andern Platz Folge zu leisten.

5) Die Steuer oder Ruder der Fahrzeuge müssen, sobald diese ihren Liegeplatz im Hafen erreicht haben, ausgehoben werden.

6) Es darf schlechterdings kein Unrath oder Kehrigt aus den Schiffen in den Hafen geworfen werden, bei

Ver-

Vermeidung einer dem Aufseher sofort zu erlegenden Ordnungsstrafe von 2½ Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

7) Jede Beschädigung der Hasenwerke und der Ufer ist streng untersagt und wird außer dem Ersatze des angeursachten Schadens angemessen geahndet.

8) Wenn der Hafen mit Eis belegt ist, darf kein anderes Feuer als von Torf auf den Schiffen unterhalten werden und bleibt es vorbehalten, unter Umständen, z. B. bei dauernden heftigen Stürmen auch das Auslöschten alles Feuers durch den Aufseher ansagen zu lassen. Nicht weniger ist der Gebrauch von Licht an Bord nur in wohlverschlossenen Laternen gestattet. Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

9) Ohne vorgängige Meldung bei dem Aufseher und dessen Vorwissen darf kein Schiff aus dem Hafen gebracht werden.

10) Das Oeffnen und Schließen des Hafens geschieht durch die Schiffleute nach Anweisung und unter Aufsicht des Aufsehers.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 29. December 1847 und publicirt den 3. Januar 1848.



3. Bekanntmachung, betreffend weitere Anordnungen wegen der zur Controle der Schifffahrt auf der Unterweser auszustellenden Stundenzettel.

Unter Bezugnahme auf die in der am 27. December 1847 publicirten Verordnung enthaltenen Bestimmungen

stimmungen wegen der von den Schiffern, welche die Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven befahren, mit sich zu führenden Stundenzettel, verfügt der Senat:

- 1) Die Ausfertigung solcher Stundenzettel ist in Bremen dem Beamten an der Wichelnburg, in Vegesack und Bremerhaven aber den Hafenmeistern an diesen Plätzen aufgetragen.
- 2) Ankommende Schiffer haben sofort nach der Ankunft in Bremen, Vegesack oder Bremerhaven die von ihnen mitgebrachten Stundenzettel dem betreffenden, vorstehend bezeichneten Offizianten einzuliefern, welcher auf denselben die Stunde der Ankunft bemerkt und sie reponirt.
- 3) Schiffer, welche von einem auf dem Strome liegenden Seeschiffe Waaren abholen, oder an dasselbe abliefern, haben sich die Zeit ihres Abganges vom Bord des Seeschiffes von dem darauf befindlichen Bevollmächtigten des Waaren-Empfängers mittelst Ausstellung eines Stundenzettels bescheinigen, so wie die Zeit ihrer Ankunft an Bord durch den Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter auf dem Stundenzettel bemerken zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 17. Januar 1848.

4. Verordnung wegen der mit der Eisenbahn zu versendenden Frachtgüter, Abänderung des §. 1 der Verordnung vom 10. Dec. 1847.

In Beziehung auf die mittelst der Eisenbahn von hier zu versendenden Frachtgüter ist durch die

die am 10. December v. J. publicirte Verordnung vorgeschrieben :

daß die Versender der Güter, wenn das Quantum der letztern über drei Centner beträgt, in gleicher Weise, als es seither bei den Versendungen zu Lande und zu Wasser nach dem Inlande gebräuchlich war, vorab eine Declaration des zu versendenden Quantums bei der Güter-Expedition im Bahnhofe einzuliefern haben, welche ihnen alsdann die Zeit aufgeben wird, wann die Güter am Bahnhofe abgeliefert werden müssen.

Da es sich indeß ergeben hat, daß es einer solchen vorgängigen Declaration nur für besonders beträchtliche Quantitäten von Gütern bedarf, so wird hiedurch obige Vorschrift dahin abgeändert, daß fortan jene Declaration nur für ein solches Quantum erforderlich ist, welches eine Fuhrfracht von vierzig Centnern übersteigt.

Es können daher diejenigen Güter, welche nur vierzig Centner oder weniger betragen, mit den nöthigen Versendungspapieren versehen, ohne vorgängige Anmeldung nach dem Bahnhofe gesandt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt gemacht am 28. Januar 1848.



5. Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend.

Da den Verordnungen vom 12. Mai und 9. Juni 1817, welchen zufolge alle Bürgersöhne spätestens nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre den Bürgereid zu leisten haben, nicht gehörig nachgekommen wird, so findet sich
der

der Senat veranlaßt, diese Vorschrift hiedurch in Erinnerung zu bringen und das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das älterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbstständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst aber, ohne Ausnahme, spätestens nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre den Bürgereid leisten.

2.

Diese Eidesleistung muß an dem ersten Mittwoch des Monats geschehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

3.

Denjenigen Bürgersöhnen, welche, obgleich sie bereits ein selbstständiges Geschäft angefangen oder das 25ste Lebensjahr überschritten haben, bis jetzt noch nicht auf ihr ererbtes Bürgerrecht den Bürgereid geleistet haben möchten, wird dazu noch ein Termin

auf Mittwoch den 29. März d. J. angesetzt, und haben sie sich an diesem Tage Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, um daselbst ihren Bürgereid zu leisten.

4.

Jeder, welcher, ohne genügend befundene Entschuldigung, den vorstehenden Vorschriften nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern und, im Falle des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 16. und bekannt gemacht den 21. Februar 1848.



6. Bekanntmachung gegen die Fastnachts-Tumulte.

Die Störungen der öffentlichen Ruhe, welche am vorgestrigen und gestrigen Fastnachts-Abend in verschiedenen Theilen der Stadt durch frevelhaften Muthwillen vieler Personen, zum Theil Fremder, verübt worden, hat eine allgemeine Entrüstung um so mehr erregen müssen, je weniger gerade in unserem Freistaat die Verhältnisse irgend einen Anlaß oder Vorwand zu solchen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abgeben können.

So wie bei diesen Vorfällen die Bürgerwehr ihren regen Diensteifer aufs Neue und mit Erfolg bewährt hat, so muß auch der Senat zugleich den kräftigen Beistand, wodurch eine große Zahl ehrenwerther Bürger den weiteren Unfug zurückgehalten hat, aufs dankbarste anerkennen.

Der Senat darf daher, falls wider Erwarten ähnliche Excesse eintreten sollten, auf fernere Bethätigung dieses Eifers und dieser patriotischen Gesinnungen rechnen, und fordert hiedurch dazu ausdrücklich auf.

Zugleich erläßt Er die dringende Ermahnung an alle hiesige Bürger und Einwohner, insbesondere an alle Lehrherren und Meister, ihre Untergebenen, namentlich ihre Gehülfen, Lehrlinge und Gesellen von aller Theilnahme an solchem Unfug und jedem neugierigen Zudrängen zu demselben abzuhalten, da diejenigen, welche bei solchen Aufläufen angetroffen werden, es sich selbst beizumessen haben, wenn gegen sie als Theilnehmer an solchen Ruhestörungen verfahren werden wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch Anschlag

an allen öffentlichen Plätzen am heutigen Tage publicirt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. März 1848.



7. Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Pressefreiheit.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung unter dem 3. d. M. den folgenden Beschluß gefaßt hat:

- „1) Jedem Deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Pressefreiheit einzuführen.“
 „2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern Deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit möglichst sicher stellen.“

so bringt der Senat solches hierdurch zur öffentlichen Kunde und verordnet zugleich vorläufig unter Vorbehalt der Einleitung weiterer gesetzlicher Bestimmungen das Nachstehende:

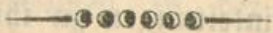
- 1) Die bisher im Bremischen Freistaate bestandene Censur ist aufgehoben.
- 2) Die gesetzliche Verantwortlichkeit der Verfasser, Drucker und Verleger erstreckt sich in Folge des Wegfallens der Censur fortan auf alle Druckschriften, und somit namentlich auf Zeitungen und sonstige periodische Schriften, sowie auf Flugblätter und Broschüren jeglicher Art.
- 3) Alle Drucksachen müssen nach wie vor den Namen des Druckers und, insofern sie einen Verleger haben, auch dieses Letzteren angeben.

4) Als strafbarer Mißbrauch der Presse gilt nicht nur die in Druckschriften liegende unmittelbare Verletzung der beschworenen Pflichten gegen den eigenen Staat, sondern auch eine solche, wodurch dessen Interesse mittelbar gefährdet wird, namentlich Verletzung der dem Deutschen Bunde und dessen einzelnen Gliedern schuldi- gen Rücksicht. Auch versteht es sich, daß in Betreff der mittelst Druckschriften verübten Injurien gegen einzelne Personen oder Körperchaften nichts geändert ist.

5) Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden außer den gesetzlichen Strafen den Umständen nach mit Entziehung der Concessionen für Buchhandel und Druckerei oder zur fernern Herausgabe des Blattes, welches zu Beschwerden Anlaß gegeben, geahndet.

Der Senat vertraut zum oft erprobten Rechtsinn der Bremischen Staatsgenossen, so wie zu ihrer Anhänglichkeit an unser Gemeinwesen, daß sie, der Fessel der Censur enthoben, die theure Errungenschaft durch Maß und Besonnenheit in ihrer Benutzung zu sichern und zu befestigen wissen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 8. März 1848.



8. Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung.

Dem Senate ist am gestrigen Tage eine Vorstellung von einer großen Anzahl Bremischer Bürger überreicht worden, in welcher bei ihm darauf angetragen wird:

1) er wolle unverzüglich zur definitiven Feststellung unserer Verfassung eine auf den Grundlagen
 2 * gleicher

gleicher Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Staatsbürger beruhende Vertretung einleiten, indem er nach altem Brauche zum Zweck der Wahlen die Gemeinheit nach Kirchspielen in Partialversammlungen zusammentreten lasse;

2) von diesem Augenblicke an Oeffentlichkeit der Sitzungen des Convents und vollständigen Druck der Verhandlungen desselben mit Namensnennung der Redner verfügen, und

3) sofort die Presse frei geben.

Diesen Anträgen sind die folgenden hinzugesetzt:

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Gerichtsverhandlungen, namentlich auch des Criminalgerichts;

Vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung;

Geschwornengerichte bei politischen, criminellen und Preßvergehen;

Die Mitwirkung des Senats zur Einführung eines Deutschen Parlaments bei der hohen Bundesversammlung.

Der Senat hat diese Wünsche seinerseits genehmigt und die nöthigen Einleitungen zu ihrer sofortigen Ausführung verheißen.

Der gegebenen Zusage getreu, wird er daher zunächst in den ersten Tagen der kommenden Woche die Bürgerschaft versammeln und dieselbe durch Zuziehung von mindestens hundert bisher nicht eingeladenen Bürgern aus Stadt und Vorstadt, namentlich aus der Zahl der Antragsteller, verstärken.

Diese Versammlung wird lediglich dazu gehalten werden, um

1) der

- 1) der Bürgerschaft die dem Senate eingereichte Vorstellung nebst seiner Erwiderung vollständig mitzutheilen und
- 2) dieselbe aufzufordern, einige Bürger zu wählen, mit deren Zuziehung der Senat für die jetzt erforderlichen Wahlen in den Kirchspielsversammlungen das Nöthige veranstalten wird, damit jedenfalls vor Ablauf dieses Monats zu solchen Wahlen geschritten werden kann.

Der Senat glaubt, durch diese offene und unumwundene Erklärung seinerseits alles gethan zu haben, was für den Augenblick geschehen kann, und wird sich unausgesetzt bemühen, auch zur Erfüllung der übrigen Wünsche, namentlich in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft, wozu bis jetzt die nöthige Einrichtung noch nicht hat getroffen werden können, das Erforderliche eintreten zu lassen. — Er erwartet aber zugleich von der Einsicht seiner Mitbürger, daß sie ihn in seinen redlichen Bemühungen um das Wohl unseres theuren Freistaats unterstützen, und vertraut im Uebrigen zu dem Allmächtigen, daß Er uns seine schirmende Hand nicht entziehen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. März und bekannt gemacht am 10. März 1848.



9. Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger.

Da durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 14. d. M. vereinbart worden, daß
für

für eine auf den Grundlagen gleicher Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Staatsbürger beruhende Vertretung sämtlicher Genossen unsers Freistaats Sorge zu tragen sei, so sind von der deshalb niedergesetzten Deputation die darauf sich beziehenden wahlgesetzlichen Bestimmungen näher festgestellt.

Diesen Bestimmungen gemäß verordnet der Senat hiedurch das Folgende, indem er zugleich bemerkt, daß jetzt unverzüglich zur Ausführung geschritten und das dazu Erforderliche von der gedachten Deputation wahrgenommen werden wird.

§. 1.

Alle Staatsbürger des Bremischen Freistaats, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet und den Bürger- oder Huldigungseid geleistet oder einen eidlichen Huldigungsschein unterzeichnet haben, sind, sofern sie nicht dem Senat als dessen Mitglieder oder Syndiker angehören, zu wählen berechtigt und wählbar.

Seines Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

§. 2.

Ausgenommen davon sind diejenigen:

- a. welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die als Verschwender oder aus ähnlichen Gründen unter Curatel stehen;
- c. die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in einem Debitverfahren sich befinden;
- d. die regelmäßig von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;

e. wel-

- e. welche Zuchthausstrafe erlitten haben;
 f. die zur Zeit der Wahl zur Strafe verhaftet sind
 oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden.

§. 3.

Die Wahlen geschehen kirchspielsweise nach den bestehenden kirchlichen Abtheilungen.

Für Bremerhaven wird der dortige Amtsbezirk einem Kirchspiele gleich erachtet.

§. 4.

Zunächst wird von der mit dieser Angelegenheit beauftragten Deputation für jeden Wahlbezirk an alle darin wohnende, dem Obigen nach zu wählen berechnigte Staatsbürger eine öffentliche Aufforderung erlassen, zu der dafür angelegten Zeit und in dem dazu bestimmten Gebäude persönlich oder durch einen anderen Staatsbürger sich anzumelden, um in die Liste der Wähler eingetragen zu werden.

Diese Anmeldung muß mit Angabe der Vor- und Zunamen und der Wohnung geschehen. Auch muß auf Erfordern der Bürger- oder Huldigungsschein, so wie der Geburtschein, beigebracht werden.

§. 5.

Nur die auf solche Weise in die Wahlliste eingetragenen Staatsbürger sind zu wählen berechnigt.

§. 6.

In jedem Wahlbezirk richtet sich die Zahl der zu wählenden Vertreter nach der Bevölkerung des Bezirks nach Maßgabe der letzten im Jahre 1842 angefertigten Bevölkerungslisten, und zwar in der Art, daß auf je 250 Seelen ein Vertreter gerechnet wird.

Dem

Dem gemäß sind zu wählen:

a.	v. d. Kirchsp. u. L. Frauen	33	Vertreter;
b.	" " " St. Martini	9	"
c.	" " " St. Ansgarii	25	"
d.	" " " St. Stephani	44	"
e.	" " " St. Pauli	50	"
f.	" " " St. Remberti	41	"
g.	" " " St. Michaelis	19	"
h.	" " " Horn	6	"
i.	" " " Borgfeld	3	"
k.	" " " Oberneuland	11	"
l.	" " " Walle und Gröpelingen .	8	"
m.	" " " Grambke u. Mittelsbühen	5	"
n.	" " " Wasserhorst	2	"
o.	" " " Ursten	7	"
p.	" " " Huchtingen	3	"
q.	" " " Rablinghausen	6	"
r.	" " " Seehausen	3	"
s.	" " " Begesack	15	"
t.	" Bremerhaven	10	"

300 Vertreter.

§. 7.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirk, von welchem die Wahl geschieht, zu wohnen.

§. 8.

Die Vertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§. 9.

Die Wahlen geschehen von den Wählern der Kirchspiele der Stadt und Vorstadt auf dem Rathhause, von den Wählern der übrigen Theile des Staatsgebiets aber in dazu geeigneten Gebäuden jedes Bezirks.

Zum

§. 10.

Zum Zweck der Wahl ist auf folgende Weise zu verfahren:

- a. Die Wahlversammlung wird von der Deputation veranstaltet und unter Leitung einiger Mitglieder derselben gehalten.
- b. Jeder auf der Wahlliste stehende Staatsbürger (§§. 4. 5.) wird dazu mittelst einer am Eingange abzugebenden Karte eingeladen; nur die persönlich Erscheinenden sind zur Theilnahme an der Wahlhandlung berechtigt.
- c. Die Versammlung wird durch Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieses Wahlgesetzes eröffnet. Hierauf werden die Anwesenden aufgefordert, für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 1. 2.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Gesamtzahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt, namhaft machen kann.
- d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e. Die Zahl der solcher Gestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter betragen.
- f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen mit Nummern verzeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften vertheilt. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

§. Dies

- g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt.
- h. Bei Ausmittelung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mit gerechnet.
- i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der von dem Kirchspiel zu wählenden Vertreter (§. 6) die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 11.

Sollte ein Gewählter die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen Grunde, sei es gleich oder auch späterhin, ausfallen, so tritt für ihn derjenige ein, welcher unter den mit ihm Vorgeschlagenen nächst den gewählten Vertretern die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 12.

Das Namensverzeichnis aller gewählten Vertreter wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

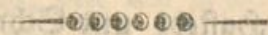
Die Bestimmungen des gegenwärtigen Wahlgesetzes gelten nur für die jetzt zum Zweck der Vertretung aller Bremischen Staatsbürger vorzunehmenden Wahlen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und publicirt am 21. März 1848.

10. Bekanntmachung, die Aussetzung des durch die Verordnung vom 21. Febr. anberaumten Termins zur Leistung des Bürgereides betreffend.

Im Auftrag des Senats macht die wegen Ertheilung des Bürgerrechts bestehende Commission hierdurch bekannt:

daß der im §. 3 der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. Februar d. J. angelegte Termin zur Abstattung des Bürgereides für diejenigen, welche, obgleich sie schon ein selbstständiges Geschäft angefangen oder das 25. Lebensjahr überschritten, jenen Eid noch nicht geleistet haben, wegen anderweitiger Benutzung des dazu bestimmten Locals am 29. d. M. nicht Statt findet, und daher ein fernerer Termin dazu angelegt und bekannt gemacht werden wird.
Bremen, den 22. März 1848.



11. Aufforderung zur Einzeichnung in die Liste der Wähler für die Vertreter-Wahlen.

Um in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung des Senats vom 21. d. M. für die Vertretung sämtlicher Bremischer Staatsbürger zunächst die erforderlichen Listen der Wähler für jeden Wahlbezirk anfertigen zu können, fordert die mit dieser Angelegenheit beauftragte Deputation hiedurch die zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Staatsbürger auf, sich, um in diese Listen eingetragen zu werden, in folgender Weise anzumelden, nämlich:

- 1) wenn sie im Kirchspiel U. E. Frauen wohnen:
am Freitag, den 24. d. M., Morgens zwischen 9 und 1 Uhr, in der RathhauShalle;
- 2) wenn

- 2) wenn sie im Kirchspiel St. Martini wohnen:
am Freitag, den 24. d. M., Morgens zwischen
9 und 1 Uhr, im Stadthause Nr. 5;
- 3) wenn sie im Kirchspiele St. Ansgarii wohnen:
am Sonnabend, den 25. d. M., Morgens zwischen
9 und 1 Uhr, im Stadthause Nr. 5;
- 4) wenn sie im Kirchspiele St. Stephani wohnen:
am Sonnabend, den 25. d. M., Morgens
zwischen 9 und 1 Uhr, in der Rathhaushalle;
- 5) wenn sie im Kirchspiele St. Pauli mit Einschluß
des Neuenlandes, des Buntenthorsteinwegs und
der Hafenburg wohnen:
am Montag, den 27. d. M., Morgens zwischen
9 und 1 Uhr, im Stadthause Nr. 5;
- 6) wenn sie im Kirchspiele St. Kemberti mit
Einschluß der Pagenthorner Feldmark und der
Dorfschaften Hastedt und Schwachhausen nebst der
Munte und dem Barkhose wohnen:
am Dienstag, den 28. d. M., Morgens zwischen
9 und 1 Uhr, im Stadthause Nr. 5;
- 7) wenn sie im Kirchspiele St. Michaelis wohnen
mit Einschluß der vorstädtischen Uthbremer:
am Donnerstag, den 30. d. M., Morgens
zwischen 9 und 1 Uhr, im Stadthause Nr. 5;
- 8) wenn sie im Kirchspiele Borgfeld wohnen:
am Montag, den 27. d. M., Morgens zwischen
10 und 12 Uhr, im vormaligen Rathsspieker
daselbst;
- 9) wenn sie im Kirchspiele Horn wohnen:
am Montag, den 27. d. M., Nachmittags zwischen
2 und 5 Uhr, bei Diedrich Döhle zum Horn;
- 10) wenn

10) wenn sie im Kirchspiele Arsten wohnen:

am Montag, den 27. d. M., Morgens zwischen
9 und 12 Uhr, bei Eilert Drücker in Arsten;

11) wenn sie im Kirchspiele Huchtingen mit Ein-
schluß des Grollands wohnen:

am Montag, den 27. d. M., Nachmittags
zwischen 2 und 4 Uhr, bei Joh. Stürmann im
rothen Hause, in Kirchhuchtingen;

12) wenn sie im Kirchspiele Wasserhorst wohnen:

am Dienstag, den 28. d. M., Morgens zwischen
10 und 12 Uhr, im Schulhause daselbst;

13) wenn sie in den Kirchspielen Grambke und
Mittelsbühren wohnen:

am Dienstag, den 28. d. M., Nachmittags
zwischen 2 und 4 Uhr, bei Carsten Solte in
Grambke;

14) wenn sie im Kirchspiele Oberneu land wohnen:

am Dienstag, den 28. d. M., Morgens zwischen
10 und 1 Uhr, bei Hermann Boschen in Rock-
winkel;

15) wenn sie in den Kirchspielen Walle und Grö-
pelingen wohnen:

am Donnerstag, den 30. d. M., Morgens zwischen
10 und 12 Uhr, bei Philipp Sander in Walle;

16) wenn sie im Kirchspiele Seehausen wohnen:

am Donnerstag, den 30. d. M., Morgens zwischen
10 und 12 Uhr, bei Christoph Hellmers in
Seehausen;

17) wenn sie im Kirchspiele Rablinghausen
wohnen:

am Donnerstag, den 30. d. M., Nachmittags
zwischen 2 und 4 Uhr, bei Heinr. Poos in
Woltmershausen.

18) wenn

18) wenn sie im Amte Bremerhaven wohnen:

am Freitag, den 31. d. M., Morgens zwischen 11 und 1 Uhr, im Hafenhause daselbst;

19) wenn sie im Kirchspiele Begesack mit Einschluß des Lesumer Brooks wohnen:

am Sonnabend, den 1. April, Morgens zwischen 11 und 1 Uhr, im dortigen Hafenhause.

Die Deputation bemerkt zugleich, daß Jeder persönlich oder durch einen andern Staatsbürger sich anmelden kann, und daß die Anmeldung mit Angabe der Vor- und Zunamen und der Wohnung geschehen, auch auf Erfordern der Bürger- oder Huldigungsschein, so wie der Geburtschein beigebracht werden muß.

Sie erinnert endlich daran, daß wegen der Wahlberechtigung in der erwähnten Verordnung das Folgende festgesetzt ist:

§. 1.

Alle Staatsbürger des Bremischen Freistaats, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und den Bürger- oder Huldigungseid geleistet oder einen eidlichen Huldigungsschein unterzeichnet haben, sind, sofern sie nicht dem Senat als dessen Mitglieder oder Syndiker angehören, zu wählen berechtigt und wählbar.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

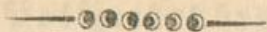
§. 2.

Ausgenommen davon sind diejenigen:

a. welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;

b. die

- b. die als Verschwender oder aus ähnlichen Gründen unter Curatel stehen;
 - c. die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in einem Debitverfahren sich befinden;
 - d. die regelmäßig von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
 - e. welche Zuchthausstrafe erlitten haben;
 - f. die zur Zeit der Wahl zur Strafe verhaftet sind oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden.
- Bremen, den 22. März 1848.



12. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme der deutschen National-*Farben*.

Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 9. und 20. dieses sind die *Farben* des ehemaligen Deutschen Reichspaniers — schwarz = roth = gold, zu *Farben* des Deutschen Bundes erklärt.

Lange schon ist ein solches gemeinschaftliches Erkennungs- und Vereinigungs-*Zeichen* für alle Stämme und Gauen des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes neben ihren besondern Landesfarben ersehnt und mit allgemeinem Jubel wird es überall in demselben begrüßt.

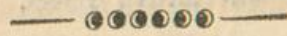
Bremen ist nie zurückgeblieben, wo es der Sache des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes galt, und wird diese Gesinnung im Frieden wie im Kriege fest zu halten wissen.

Es begrüßt daher ebenfalls in den deutschen *Farben* ein heilig werthes Symbol der National-*Einheit*.

Der Senat, durchdrungen von der Ueberzeugung, hierin die Empfindung aller seiner Mitbürger auszusprechen,

sprechen, bringt daher in Beziehung auf jene bereits allgemein bekannt gewordenen Beschlüsse, hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß bereits die Einleitungen getroffen sind, das hiesige Bundes-Contingent auch mit der Deutschen Cocarde zu versehen, womit er die Aufforderung an die Mitglieder der Bürgerwehr verbindet, dieselbe ebenfalls anlegen zu wollen.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung, den 28. und publicirt den 29. März 1848.



13. Publication der ausgelosten Staatschuldscheine.

Anzeige der bei der achten Ausloosung getroffenen Schuldscheine und Aufforderung, den Betrag nach Ablauf der Kündigungsfrist einzuziehen. (Apr. 5. 1848.)



14. Polizeiliche Bekanntmachung, Erinnerung an die Verordnung vom 24. Juni 1846 wegen der fremden Dienstboten.

Um die Befolgung der obrigkeitlichen Verordnung vom 24. Juni 1846 in Betreff der fremden Dienstboten den beteiligten Herrschaften und Dienstboten zu erleichtern, findet sich die Polizei-Direction veranlaßt, diejenigen Bestimmungen, welche hauptsächlich zu beachten sind, in Nachstehendem wiederholt hervorzuheben:

I. Bestimmungen, welche die fremden Dienstboten zu befolgen haben:

- 1) Spätestens am Tage nach ihrer Ankunft hieselbst müssen sie sich bei der Polizeibehörde melden;
- 2) sie

- 2) sie dürfen keinen Dienst antreten, ehe sie ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erlangt haben;
- 3) um dieses Dienstbuch erlangen zu können, haben sie ein Sittenzeugniß und einen Heimathschein oder Paß vorzulegen; der Heimathschein muß ohne Zeitbeschränkung ausgestellt sein;
- 4) wenn sie darauf ein Dienstbuch erhalten haben, so sind sie zwar befugt, hieselbst einen Dienst anzutreten, müssen aber innerhalb 8 Tage nach einem Dienstantritte den Namen ihrer Herrschaft durch die Polizeibehörde in ihr Dienstbuch eintragen lassen;
- 5) wenn sie jedoch innerhalb 14 Tage, nachdem sie das Dienstbuch empfangen, einen Dienst hieselbst nicht angetreten haben, so müssen sie, sofern sie ihren Aufenthalt hieselbst zu verlängern wünschen, um die desfallige Erlaubniß bei der Polizeibehörde nachsuchen;
- 6) treten sie aus einem Dienste, so haben sie, wenn sie nicht sofort in einen anderen Dienst treten, innerhalb der nächsten drei Tage solches der Polizeibehörde anzuzeigen;
- 7) treten sie aber sofort in einen anderen Dienst, so haben sie diesen Dienstwechsel spätestens vor Ablauf der nächsten 8 Tage derselben Behörde, damit diese den neuen Dienst in das Buch eintrage, anzuzeigen.

II. Bestimmungen, welche die Herrschaften zu befolgen haben:

- 1) Sie dürfen keinen fremden Dienstboten in Dienst nehmen, welcher nicht im Stande ist, ihnen ein

von der Polizei-Direction ausgefertigtes Dienstbuch vorzuzeigen; hatte der Dienstbote im Gebiete gedient, und besitzt er ein von den Landherren oder von den Bremischen Aemtern Vegesack und Bremerhaven ausgefertigtes oder später für das Gebiet oder die gedachten Amtsbezirke beglaubigtes Buch, so muß dieses Buch die Bescheinigung der Polizei-Direction enthalten, daß der Dienstbote bei dieser städtischen Behörde sich für den Dienst in der Stadt gemeldet habe;

2) da der obrigkeitlichen Verordnung gemäß sie nur solche fremde Dienstboten in ihrem Dienste haben dürfen, deren Dienstbücher gehörig fortgeführt sind, so dürfen sie ebensowenig einen Dienstboten annehmen, dessen Dienstbuch nicht die Eintragung der letzten Herrschaft enthält, von welcher der Dienstbote zu ihnen kommt; — und ist ihnen dringend empfohlen,

3) ebenfalls darauf zu sehen, daß der Dienstbote nicht länger als 8 Tage in ihrem Dienste sei, ohne daß derselbe auch ihren, seiner gegenwärtigen Herrschaft, Namen durch die Polizeibehörde in das Buch eintragen lasse;

4) die Herrschaften sind durchaus nicht befugt, irgend etwas in das Dienstbuch zu schreiben oder schreiben zu lassen; überhaupt ist Niemand, außer der Behörde, zu Einschreibungen befugt.

Die in der erwähnten obrigkeitlichen Verordnung angedroheten Strafen treffen diejenigen Herrschaften und Dienstboten, welche den in dem Vorstehenden hervorgehobenen Bestimmungen entgegenhandeln.

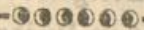
Bremen, den 6. April 1848.

Die Polizei-Direction.

Aus

Auszug aus der obrigkeitlichen Verordnung
vom 24. Juni 1846.

§. 2. Unter Dienstboten sind diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Hofmeier, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden. — Auch dann, wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden, und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.]



15. Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Herstellung der Ruhe betreffend.

Nachdem eine große Anzahl hiesiger Bürger sich vereinigt hat, zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit die obrigkeitlichen Behörden kräftigst zu unterstützen, bringt der Senat, unter dankbarer Anerkennung solcher von seinen Mitbürgern be-
thätigten patriotischen Gesinnungen, hiemit das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung:

1) Die in der Altstadt, Neustadt und Vorstadt zu dem erwähnten Zwecke zusammengetretenen und obrigkeitlich genehmigten fünf Sicherheits-Vereine so wie der bereits seit längerer Zeit bestehende Schützen-

Bereine werden im Einverständnisse mit der Polizeidirection für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wirksam sein.

2) Die Mitglieder obiger Vereine sind demzufolge bei Ausübung dieser Wirksamkeit berechtigt, von Jedermann die Befolgung ihrer auf Verhütung und Beseitigung von Unordnungen abzweckenden Ermahnungen und Weisungen zu verlangen und, wo diese ohne Erfolg sind oder sonst die Umstände es erheischen, mit Verhaftungen und Anwendung der zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Gewalt einzuschreiten.

3) Die Mitglieder der Sicherheits-Vereine sind an einem weißen Schilde am Arm, welches, je nach den verschiedenen Abtheilungen, mit Nummern und den Buchstaben S. V. oder N. S. V. in rother oder schwarzer Farbe bezeichnet ist, die Mitglieder des Schützen-Vereins an ihrer bekannten Schützen-Uniform kenntlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 5. und bekannt gemacht den 6. April 1848.



16. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach nicht Deutschen Ländern in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses.

Der Senat macht hiemit bekannt:

„daß durch Bundesbeschluß vom 8. v. M. an sämtliche Bundes-Regierungen das Ersuchen gerichtet worden, die Ausfuhr von Pferden nach andern, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen, Staaten zu untersagen.“

und

und findet Er sich dadurch veranlaßt, die Ausführung von Pferden aus dem Bremischen Staate nach andern, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen, Staaten hiedurch im Allgemeinen zu untersagen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. April 1848.



17. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung der sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse seit 1819.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer 27. diesjährigen Sitzung vom 2. April den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf den in der 22. Sitzung vom 23. März d. J. S. 176 erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des Deutschen Bundes förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien; beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten beanstandeten Ausnahmsgesetze und Beschlüsse für sämtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien;“ —

so wird dieser Bundesbeschluß zur Kunde Aller, die es an-

angeht, und zur Nachachtung der betreffenden Behörden hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. April 1848.

18. Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend.

Durch den vom Senat mit der Bürgerschaft am 14. März d. J. vereinbarten Beschluß ist in Bezug auf die künftigen Bürgerconvente festgesetzt, daß bei diesen Oeffentlichkeit eintreten soll.

Um diesem Beschluß unverzüglich Folge zu geben, werden in der Rathhauhalle, woselbst jene Versammlungen Statt finden, die erforderlichen Localeinrichtungen, so viel es für jetzt thunlich ist, veranstaltet, und es ist also der Zutritt zu den für die Zuhörer eingerichteten Plätzen, so weit es der beschränkte Raum zuläßt, allen Erwachsenen gestattet.

Indem auf diese Weise denen, die als Zuhörer gegenwärtig zu sein wünschen, dazu Gelegenheit geboten ist, wird dabei die zuversichtliche Erwartung gehegt, daß jeder Anwesende alles vermeide, was die für die Berathungen der Versammlung nothwendige Ruhe und Ordnung irgend beeinträchtigen würde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. April und publicirt am 17. April 1848.

19. Bekanntmachung des Namensverzeichnisses der zur Vertretung der Staatsgenossen erwählten Staatsbürger.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 21. März d. J. die zum Zweck der Vertretung sämtlicher Genossen unseres Freistaats erforderlichen Wahlen vorgenommen sind, so bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die in nachstehendem Verzeichniß genannten Herren zu dieser Vertretung erwählt sind:

- Friedr. Achelis, in Bremen.
 Joh. Achelis, in Bremen.
 Johs. Achelis, in Bremen.
 Joh. Achelis, Thom. Sohn, in Bremen.
 Diedr. Albers, in Bremen.
 Dr. Thom. Heinr. Arens, in Bremen.
 Christ. Arndt, in Bremen.
 Albert Numund, in Oberneuland.
 Joh. Friedr. Averdick, in Bremen.
 Wilke Bahr, in Kirchhuchting.
 Wilh. Ferd. Barkhausen, in Bremen.
 Joh. Diedr. Bartels, in Bremen.
 Georg August Bastian, in Bremen.
 Theod. Herm. Bastian, in Bremen.
 Georg Christoph Baurmeister, in Bremen.
 Heinr. Bavendamm, in Wummsiede.
 Herm. Bayer, in Bremen.
 Corn. Bechtel, in Bremen.
 Georg August Bechtel, in Bremen.
 Heinrich Bechtel, in Bremen.
 Joh. Diedr. Beckmann, in Oberneuland.
 Georg Ludw. Bekenn, in Bremen.
 Ed. Dom. Bernhard, in Bremen.

- Otto Henr. Christ. Bernhard, in Bremen.
 Joh. Bertram, in Bremen.
 Hinr. Bitter, in Bremen.
 Joh. Bley, in Bremen.
 Georg Wilh. Bley, in Bremen.
 Nicol. Blohm, in Bremen.
 Joh. Friedr. Blome, in Bremen.
 Christ. Friedr. Bödecker, in Bremen, am Wandrahm.
 Christ. Friedr. Bödecker, in Bremen, an der Wachtstraße.
 Berend Bolland, in Lesumbrook.
 Hinr. Bollmann, in Kämena.
 Aeltermann Herm. Heinr. Bolte, in Bremen.
 Joh. Aug. Borchers, in Bremen.
 Lölke Borchers, in Mittelshuchting.
 Hinr. Bosse, in Oslebshausen.
 James Bethuel Boyes, in Bremen.
 Wilh. Brandt, in Bremen.
 F. Bremermann, zur Vahr.
 Herm. Bremermann, in Bremen.
 Fr. Brockelmann, in Bremen.
 Joh. Brockelmann, in Bremen.
 Joh. A. Brüning, in Bremen.
 Joh. Georg Claussen, in Bremerhaven.
 Joh. Matth. Corßen, in Bremen.
 Bernh. Friedr. Dannemann, in Bremen.
 Carl Dannhauer, in Hastedt.
 Christ. Deetsjen, in Bremen.
 Joh. Bernh. Ferd. Degener, in Bremen.
 Friedr. Ad. Delius, in Bremen.
 Heinr. Depfen, in Bremen.
 Georg Christoph Deppe, in Bremen.
 Dr. Ferd. Donandt, in Bremen.

- John A. Dröge, in Bremen.
 J. H. Dunzelmann, in Hastedt.
 Louis Ebell, in Bremen.
 Herm. Eggers, in Bremen.
 Dan. Entholt, in Bremen.
 Herm. Eicke, in Bremen.
 Sam. Carsten Wilh. Eisenhardt, in Bremen.
 Joh. Heinr. Eits, in Bremerhaven.
 Werner Ellerhorst, in Bremen.
 Dr. med. Herm. Engelken, in Rodwinkel.
 Joh. Jac. Esemann, in Bremen.
 Joh. Fäsenfeld, in Bremen.
 Joachim Falkenburg, Herm. Sohn, in Bremen.
 Christ. Fiedr. Feldmann, in Bremen.
 Herm. von Fischer, in Bremen.
 Carl Focke, in Bremen.
 Heinrich Focke, in Grambke.
 Dr. Wilh. Focke, in Bremen.
 Julius Franke, in Bremen.
 Christ. Frese, in Bremen.
 Heinr. Frese, in Bremen.
 Joh. Frese, am Hilgeskamp.
 Aeltermann Ernst Ferd. Gabain, in Bremen.
 Diedr. Garbade, in Schwachhausen.
 Heinr. Garbade, in Hastedt.
 Jürgen Garbade, in Niederblockland.
 Theod. Garbade, in Hastedt.
 Heinr. Garrelß, in Bremerhaven.
 Herm. Gerken, in Kirchhuchting.
 Carl Theod. Geveloht, in Bremen.
 Heinr. Alb. Geveloht, in Bremen.
 Aeltermann Carl Aug. Gildemeister, in Bremen.

Aeltermann Mart. Bildemeister, in Bremen.
 Aeltermann Ant. Gloystein, in Bremen.
 Georg Wilh. Gloystein, in Bremen.
 Martin Grelle, in Bremen.
 Dr. Heinr. Gröning, in Bremen.
 Dr. Wilh. Gröning, in Bremen.
 Friedr. Grote, am Gröplingerdeich.
 Joh. Conr. Grotheer, in Bremen.
 Carl Aug. Gruner, in Bremen.
 Joh. Haake, in Niederbühren.
 Wilh. Haas jun., in Bremen.
 Aeltermann Heinr. Engelb. Haase, in Bremen.
 Werner Hagedorn, in Bremen.
 Herm. Hagens, in Hasenbühren.
 Friedr. Harjes, in Bremen.
 Aeltermann Carl Friedr. Ludw. Hartlaub, in Bremen.
 A. F. W. Hartmann, in Begefack.
 Ant. Gerh. Hauschildt, in Bremen.
 Joh. Heinr. Hebler, in Boltmershausen.
 Joh. Friedr. Hederich, in Bremen.
 Dtm. Gerh. Heeren, in Bremen.
 Dr. Johannes Heineken, in Bremen.
 Dr. Sib. Christ. Abr. Heineken, in Bremen.
 Joh. Dan. Helmken, in Bremen.
 Gottl. Heinr. Hennings, in Bremen.
 Aeltermann Herm. Heye, in Bremen.
 Joh. Hilken, in Timmersloh.
 Joh. Diedr. Georg Himmelmann, in Bremen.
 Joh. Heinr. Hobach, in Bremen.
 Joh. Höpfen, in Bremen.
 Casp. Gustav Hoffschläger, in Bremen.
 Elard Hoffschläger jun., in Bremen.

Herm.

- Herm. Holler, in Bremen.
 Joh. Heintr. Hollstein, in Bremen.
 Joh. Peter von der Hoop, in Bremen.
 And. Huck, in Bremen.
 Diedr. Huck, in Bremen.
 Heintr. Hüncke, in Burg.
 Joh. Conr. Hunicke, in Bremen.
 Georg Hünckel, in Bremen.
 Joh. Heintr. Jachens, in Bremen.
 Joh. Friedr. Jahn, in Bremen.
 Joh. Hinr. Jansen, in Bremen.
 Joh. Friedr. Jäpper, in Bremen.
 Georg Jürgens, in Ellen.
 Friedr. Junge, Lürs Sohn, in Rockwinkel.
 Berend Kaars, in Rockwinkel.
 Lür Kaemena, zur Vahr.
 Andr. von Kapff, in Bremen.
 Friedr. Wilh. Kastning, in Bremen.
 Hinr. Klatte, in Lehe.
 Joh. Klatte, in Ursten.
 J. F. Klatte jun., im Barkhof.
 Joh. Klemm, in Hastedt.
 Frerich Klevenhusen, in Bremen.
 Secretär Dan. Jul. Klugkist, in Bremen.
 Engelnb. Klugkist, in Bremen.
 J. E. Koß, in Bremen.
 Franz Köcheln, in Bremen.
 Herm. Köhler, in Gröplingen.
 Wille Köhler, in Strohnm.
 J. D. Köncke, Herm's. Sohn, in Bremen.
 Joh. Köper, in Vegesack.
 Bernh. Königky, in Bremen.

Friedr.

Friedr. Königly, in Bremen.
 Carsten Gottfr. Koop, in Bremen.
 Joh. Casp. Koop, in Bremen.
 Dr. Alexand. Carl Conr. Ad. Kottmeier, in Bremen.
 Heinr. Wilh. Aug. Kokenberg, in Bremen.
 Gerh. Heinr. Kreymsborg, in Bremen.
 Joh. Hinr. Kuhlmann, in Bremen.
 Amtmann Dr. Kulenkamp, in Vegesack.
 Dr. med. Heinr. Wilh. Kulenkampff, in Bremen.
 Joh. Gustav Kulenkampff, in Bremen.
 Hinr. Lachmund, in Oberneuland.
 Hinr. Lahrß, in Ursten.
 Joh. Rud. Lameyer, in Bremen.
 Dr. Herm. Christ. Heinr. Jul. Lampe, in Bremen.
 Johann Lange, in Vegesack.
 Joh. Herm. Lehmann, in Bremen.
 Joh. Friedr. Schmfuhl, in Bremen.
 Meinert Lindemann, in Grambkermoor.
 Joh. Friedr. Lindhorn, in Bremen.
 F. A. C. Lüderik, in Bremen.
 Berend Lührs, in Borgsfeld.
 Dr. Carl Meier, in Bremen.
 Herm. Hinr. Meier, in Bremen.
 Notar Dr. Emil Meinershagen, in Bremen.
 Johana Meinken, in Bremen.
 Joh. Phil. Meinken, in Bremen.
 Carl Melchers jun., in Bremen.
 Werner Menke, in Bremen.
 Ahlert Meyer, im Neuenlande.
 Dr. Clard Meyer, in Bremen.
 Dr. Fr. Ad. Meyer, in Bremen.
 Joh. Meyer, in Ursten.

- Joh. Georg Meyer, in Bremen.
 Lür Meyer, in Lehe.
 Hinr. Meybohm, am Buntenthorssteinweg.
 Aug. Friedr. Niesegaes, in Bremen.
 Dr. Herm. Carl Aug. Nigault, in Bremen.
 Friedr. Nöhlenbrook, in Osterholz.
 Joh. Nicol. Mohr, in Bremen.
 Diedr. Mohz, in Bremen.
 Dr. Isaac Dan. Ludw. Mohz, in Bremen.
 Nicol. Müllerhauser, in Bremen.
 F. C. Münnich, in Bremen.
 Friedr. Musmann, in Borgfeld.
 Friedr. Carl Ferd. Nielsen, in Bremen.
 Pastor Heinr. Ludw. Gustav Nieter, in Bremen.
 Ed. J. Delrichs, in Bremen.
 Dr. Karl Theod. Delrichs, in Bremen.
 Heinr. Detting, in Bremen.
 Phil. Dthmer, in Bremen.
 Clemens Alb. Pajeken, in Bremen.
 Ed. Pajeken, in Bremen.
 Friedr. Gerh. Pentz, in Bremen.
 Joh. Christ. Philippi, in Bremen.
 Joh. Friedr. Philippi, in Bremen.
 Joh. Carl Plenge, in Bremen.
 Aug. Plump, in Bremen.
 Conr. Friedr. Plump, in Bremen.
 Christoph Polzin jun., in Bremen.
 Christoph Poppe, in Bremen.
 Notar Dr. Hermann Lib. Post, in Bremen.
 Arp. Prange, in Bremen.
 Heinr. Friedr. Wilh. Preuß, in Bremen.
 Casp. Primavesi, in Bremen.

Joh.

Joh. Pundt, in Gröpelingen.
 Aeltermann Friedr. Leo Duentell, in Bremen.
 Joh. Rabba, in Bremen.
 Otto Rasch, in Vegesack.
 Gerd Rathkamp, in Ellen.
 Peter Ravers, in Bremen.
 Herm. Rauschenberg, in Bremen.
 Joh. Sam Josias von Reinken, in Bremen.
 Arnold Renner, in Bremen.
 Heinr. Gottfr. Riegelmann, in Bremen.
 Secretär Dr. Carl Aug. Leo Rodewald, in Bremen.
 Friedr. Rüscher, in Bremen.
 Fr. Ad. Ruete, in Bremen.
 Friedr. Ruperti, in Bremen.
 Joh. Louis Ruyter, in Bremen.
 Gerh. Sager, in Bremen.
 Diedr. Sammann, in Vegesack.
 Carl Aug. Phil. Schabbehard, in Bremen.
 Gustav Heinr. Schmidt, in Bremen.
 Joh. Heinr. Schröder, in Bremen.
 George Carl Schönemann, in Bremen.
 Aeltermann Alb. Nicol. Schütte, in Bremen.
 Dr. Herm. Alb. Schumacher, in Bremen.
 Georg Heinr. Christ. Schwalb, in Bremen.
 Melch. Schwoon, in Bremen.
 Dr. Joh. Herm. Smidt, in Bremen.
 J. h. Wilh. Smidt, in Dungen.
 Joh. Heinr. Smit in Bremen.
 Bernh. Soltau, in Bremen.
 Dr. Joh. Aug. Alb. Sonnenburg, in Bremen.
 Nicol. Spiegelberg, in Bremen.
 August Steinhäuser, in Bremen.

- Gerh. Stellmann, in Habenhausen.
 Carl Stockmeyer, in Bremen.
 Aug. Straßburg, in Boltmershausen.
 Notar E. A. Stümke, in Vegesack.
 Nicol. Stürcke, in Bremen.
 Heinr. Suhling, in Bremen.
 Joh. Heinr. Tabing, in Bremen.
 Diedr. Talla, in Bremen.
 Carl Teweß, in Bremen.
 Joh. Thiermann, in Bremen.
 Heinr. Gerh. Tidemann, in Bremen.
 Aelterm. Joh. Tideman, in Bremen.
 Dr. Sim. Herm. Tidemann, in Bremen.
 Joh. Carl Wilh. Tiemann, in Bremen.
 Aelterm. Christ. Gottfr. Tiersch, in Bremen.
 Georg And. Trou, in Bremen.
 Gustav Gerh. Ulrichs, in Bremen.
 H. F. Ulrichs, in Vegesack.
 V. H. Ulrichs, in Bremerhaven.
 Hinr. Vagt, in Rablinghausen.
 Hinr. Vieth, in Walle.
 Friedr. Martin Vietor, in Bremen.
 Joh. Carl Vietor, in Bremen.
 Heinr. Wilh. Voget, in Bremen.
 Joh. Bohne, in Habenhausen.
 Joh. Friedr. Jacob Voigt, in Bremen.
 Oltm Wätjen, in Walle.
 Aelterm. Joh. Friedr. Walte, in Bremen.
 Carsten Waltjen, in Bremen.
 Ernst Waltjen, in Bremen.
 Heinr. Waltjen, in Bremen.
 Herm. Waltjen, in Bremen.

Hinr. Warnken, in Gröplingen.
 Dr. Herm. Dan. Watermeyer, in Bremen.
 Martin Engelb. Friedr. Weber, in Bremen.
 C. H. Wefing, in Vegesack.
 Heinr. Wehmann, in Vegesack.
 Herm. Friedr. Weinhagen, in Bremen.
 Joh. Wegel, in Bremen.
 Heinr. Aug. Wilkens, in Bremen.
 Jacob Wilkens, in Bremen.
 Meinert Wilmsen, in Vegesack.
 J. F. Windhorst, in Vegesack.
 Friedr. Winkelmann, in Bremen.
 Franz Wilh. Binnenbrock, in Achterdieck.
 Casp. Hinr. Conr. Wischmann, in Bremen.
 W. Wittorf, in Hastedt.
 Alerich Wöhlken, in Bremerhaven.
 Gustav Ad. Wolf, in Bremen.
 Hinr. Wulfsen, in Lankenau.
 Carl Joh. Wuppesahl, in Bremen.
 Hinr. Wurthmann, Joh. Sohn, in Walle.
 Friedr. Zopff, in Bremen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
 am 12. und publicirt am 17. April 1848.



20. Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten
 zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.

Durch die Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 30. März und 7 April d. J. ist die
 Be-

Berufung einer constituirenden Deutschen National-Versammlung, welche zu Frankfurt a. M. Statt finden soll, festgesetzt, und sind dabei in Bezug auf die Bildung derselben die nähern Bestimmungen getroffen:

- 1) daß die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden Deutschen National-Versammlung so zugeschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;
- 2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;
- 3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;
- 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;
- 5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6) endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen er-
suche, die Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo
möglich, die Sitzungen der National-Versammlung
am 1. Mai beginnen können.

Nach diesen Beschlüssen, vermöge welcher Bremen
einen Abgeordneten zu der gedachten Versammlung zu
erwählen hat, sind zufolge Vereinbarung des Senats
und der Bürgerschaft von der deshalb niedergesetzten De-
putation die erforderlichen wahlgesetzlichen Vorschriften
festgestellt, und verordnet demgemäß der Senat hiedurch
das Folgende:

§. 1.

Die Wahl des Bremischen Mitgliedes der Deutschen
National-Versammlung geschieht durch unmittelbare Ab-
stimmung der Wähler.

§. 2.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige selbstständige
Bremische Staatsangehörige.

Wählbar ist jeder volljährige selbstständige Deutsche.

§. 3.

Die Wahl erfolgt auf Veranstaltung der mit dieser
Angelegenheit beauftragten Deputation.

Für den Stadtbezirk Bremens und das Landgebiet
wird sie in der Stadt, unter unmittelbarer Leitung der
Deputation, vorgenommen, für die Amtsbezirke Wege-
sacks und Bremerhavens aber daselbst, unter Ver-
mittlung der dortigen Amtmänner, welche dabei zwei
Gemeindeglieder, die zugleich zu den gewählten Vertre-
tern Bremischer Staatsgenossen gehören, zuzuziehen
haben.

§. 4.

Zum Zweck der Wahl haben sich auf die von der
De

Deputation zu erlassende öffentliche Aufforderung alle Wahlberechtigte, welche ihr Wahlrecht ausüben wollen, während der dafür angeetzten Zeit und in dem dazu bestimmten Gebäude persönlich zur Abstimmung einzufinden.

Diejenigen derselben, welche nicht bereits in Folge der Verordnung vom 21. März d. J. in die Wahllisten Bremischer Staatsbürger eingetragen sind, müssen sich auf Erfordern in Betreff ihrer Wahlberechtigung (§. 2) legitimiren.

§. 5.

Die Abstimmung geschieht mittelst eines Stimmzettels, den jeder Wähler mit Vor- und Zunamen und Wohnort desjenigen, dem er seine Stimme geben will, ausfüllt und alsdann verdeckt in den Wahlkasten legt.

§. 6.

Nach Ablauf der für die Entgegennahme der Stimmzettel angeetzten Frist werden von der Deputation die Wahlkasten eröffnet und die Stimmenverhältnisse ermittelt.

Solche Stimmzettel, welche keine genügende Bezeichnung dessen, für den gestimmt wird, enthalten, werden nicht mit gerechnet.

§. 7.

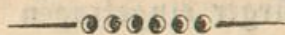
Derjenige, für welchen die relative Stimmenmehrheit sich erklärt hat, ist als gewählt anzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8.

Eine Ausfertigung des über die Ausmittlung der Stimmenverhältnisse und das Ergebnis der Wahl aufgenommenen Protocolls wird dem Gewählten zum Zweck einer Vollmacht eingehändigt.

§. 9.
In Betreff der Wahl eines Ersahmannes für den
gewählten Abgeordneten wird, sobald solche erforderlich
ist, gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen ver-
fahren werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se-
nats vom 22. April und publicirt am 24. April 1848.



21. Aufforderung zur Vornahme der Wahl eines Bremischen Ab-
geordneten zur Deutschen National-Versammlung.

In Gemäßheit der Verordnung des Senats vom
heutigen Tage, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten
zu der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M.
betreffend, fordert die mit Veranstaltung dieser Wahl
beauftragte Deputation alle Wahlberechtigte, welche ihr
Wahlrecht ausüben wollen, hiedurch auf, in nachstehender
Weise ihre Stimme mittelst Stimmzettels abzugeben,
nämlich:

I. die Bewohner der Stadt, sowie des Gebiets, mit
Ausschluß der Amtsbezirke von Vegesack und Bremer-
haven:

am Freitage, den 23. d. M.

Morgens zwischen 9 und 1 Uhr oder Nachmittags
zwischen 3 und 6 Uhr in der Rathhaushalle;

II. die Bewohner der Amtsbezirke von Vegesack und
Bremerhaven:

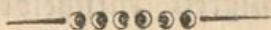
am Freitage, den 28. d. M.,

Morgens zwischen 9 und 12 Uhr im Havenhause
daselbst.

Es wird übrigens noch besonders darauf aufmerksam

gemacht, daß nach §. 4 der gedachten Verordnung die Abgebung des Stimmzettels von jedem Wahlberechtigten in Person geschehen muß.

Bremen, den 24. April 1848.



22. Verordnung in Betreff des Wachdienstes der Bürgerwehr während der Abwesenheit der Linientruppen.

Auf Veranlassung der in Folge des Ausmarsches der Linientruppen nunmehr wieder eingetretenen Uebernahme des Garnisondienstes durch die Bürgerwehr, bringt der Senat die folgenden im Jahre 1837 für diesen Dienst festgestellten nähern Bestimmungen in Erinnerung:

- 1) Die zu diesem Dienste aufzubietenden Wehrmänner aller Grade sind in der Regel verpflichtet, denselben persönlich zu leisten.
- 2) Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andere dringende Ursachen an dieser persönlichen Leistung behindert sein sollte, hat seine Behinderungsgründe sofort nach erhaltenem Aufgebote seinem Bataillons-Chef zu melden oder melden zu lassen, auch deren Richtigkeit möglichst nachzuweisen. Der Bataillons-Chef wird sodann seinen gutachtlichen Bericht durch den Chef der Bürgerwehr an die Bewaffnungs-Deputation gelangen lassen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.
- 3) Wer aus gültig befundenen Gründen von der persönlichen Dienstleistung befreiet wird, hat einen untadelhaften Vertreter aus der Bürgerwehr zu stellen, oder die Kosten eines für ihn einzustellenden zu erstatten.

4) Wer

4) Wer seinen Vertreter selbst zu stellen wünscht, hat denselben sofort bei der Anmeldung seiner Behinderungsgründe dem Bataillons-Chef zu präsentiren; die Bewaffnungs-Deputation wird über dessen Zulässigkeit entscheiden und in dem Falle der Verwerfung die Einstellung eines andern auf Kosten des Behinderten verfügen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 29. April und bekannt gemacht den 1. Mai 1848.



22. a. Polizei-Bekanntmachung, die Errichtung eines Locals für den Fleischverkauf in der Osterthorsvorstadt betreffend.

Nachdem der Senat auf den Wunsch mehrerer Bewohner der Osterthorsvorstadt verfügt hat, daß daselbst ein Verkauf von Fleisch stattfindet, und die desfalls vom Knochenhaueramt vorläufig in der Gegend der s. g. Allee am Osterthorssteinwege getroffene Einrichtung so weit vollendet ist, daß dieser Verkauf am 23. d. M. daselbst ins Leben treten wird, so bringt die unterzeichnete Behörde solches hiedurch dem Publicum zur Kunde.

Bremen, den 20. Mai 1848.

Die Polizei-Direction.



23. Verordnung wegen der Erhebung des Einkommenschosses für 1848.

Da durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 21. December 1847 die Erhebung einer Steuer vom jährlichen Ein-

Einkommen nach Art eines Schosses beliebt und dieselbe durch die obrigkeitliche Verordnung vom 3. Januar 1848 zur öffentlichen Kunde gebracht, auch die Erhebung derselben resp. der Schoß-Deputation, den Gemeinde-Vorständen zu Vegesack und Bremerhaven und den Landherren übertragen worden: so wird in Hinsicht der Erhebung für das Jahr 1848 das Folgende zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Es wird ein Procent vom reinen Einkommen des Jahres 1847 erhoben werden;

2) mit der Erhebung in der Stadt, Vorstadt und im Gebiete, im letztern für die dort wohnenden Bürger und für diejenigen, deren reine Einnahme 500 Rthlr. übersteigt, wird von der Schoß-Deputation auf der Schoßkammer, oben auf dem Rathhause vom Montage den 19. Juni bis Sonnabend den 1. Juli täglich in den Stunden von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen, unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senators Friße, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen, und zwar von sämtlichen Einwohnern Vegesacks und Bremerhavens, sie mögen Stadtbremische Bürger sein oder nicht.

4) Die zu erhebende Steuer wird von allen nicht besonders befreieten Genossen des Bremischen Staates nach Art eines Schosses erhoben werden, also, daß jeder Staatsbürger sein jährliches reines Einkommen selbst auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, somit nach seinem eigenen Gewissen abzuschätzen und darnach

nach seine Quote wie bei dem Vermögensschosse im Geheimen zu entrichten hat.

Es haben daher

- a) Söhne von Staatsbürgern, die ein eigenes Einkommen und noch nicht zugeschworen haben und diejenigen Gebietsbewohner, deren reine Einnahme 500 Rthlr. übersteigt, vorab den Bürger- oder auf die gewissenhafte Entrichtung des Einkommenschosses gerichteten Eid zu leisten und daß dieses geschehen, der erhebenden Behörde nachzuweisen;
 - b) diejenigen Frauenzimmer, welche seit Entrichtung des letztern Schosses Wittwen geworden oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoßordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden;
 - c) von liegenden und ungetheilten Einnahmen und in Betreff des Einkommens von dem in der sogenannten todten Hand befindlichen Vermögen ist von den jedesmaligen Verwaltern, für Minderjährige und ihnen gleichgeachtete Personen ist von den Vormündern oder Curatoren der Einkommenschosß von dem reinen Einkommen dieser Verwaltung zu entrichten und sind sie persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Huldigungseid verbunden, dieses mit gewissenhafter Treue zu vollziehen;
 - d) alle dieser Steuer unterworfenen Personen werden aufgefordert der Schoßordnung zufolge diese
- Ab-

Abgabe in Person zu bringen, insofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, die Abgabe, soweit sie nicht offen zu erlegen ist, versiegelt durch einen andern Schoffer bringen zu lassen.

5) Die Erhebung der Einkommensteuer findet nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Januar 1848, wovon Exemplare in der Buchdruckerei, zweite Schlachtpforte Nr. 7, zu haben sind, Statt, und wird mit Bezug auf §. 2 bis 4 der gedachten Verordnung bemerkt, daß dem Einkommenschosse jegliche jährliche Einnahme im ausgedehntesten Sinne des Worts nach Abzug der Gewerbskosten im allgemeinsten Sinne unterworfen sei und daß bei Ermittlung des reinen Einkommens der Ertrag des Kalenderjahres 1847 zum Grunde zu legen ist, ohne daß vorhergehende oder später zu besorgende Verluste oder Gewinne dabei in Anschlag gebracht werden dürfen.

Wer nur ein reines Einkommen von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. nach eigener gewissenhafter Schätzung im Jahre 1847 hatte, hat solches der Deputation auf seinen Eid anzuzeigen, und zugleich die Steuer von resp. 1 Rthlr. für 250 Rthlr. bis 400 Rthlr. und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. von 400 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl. offen zu erlegen. Alle dagegen, welche über 500 Rthlr. reines Einkommen hatten, haben den Betrag dafür mit 5 Rthlr. offen abzuliefern, den übrigen Betrag des Einkommenschosses aber verdeckt in die Schoßliste, oder resp. an den in Wegesack und Bremerhaven üblichen Orten zu erlegen.

6) Die Fristen, binnen welcher etwaige Reclamationen anzubringen sind, werden demnächst von den betreffenden Behörden besonders festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Der

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der Einkommenschof-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. Mai 1848.



21. Bekanntmachung, die Ansetzung eines anderweitigen Termins zur Leistung des Bürgereides in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar betreffend.

In Auftrag des Senats macht die wegen Ertheilung des Bürgerrechts bestehende Commission hiedurch bekannt:

daß der im §. 3 der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. Febr. d. J. auf den 29. März d. J. gestellte, später jedoch aufgerufene Termin zur Leistung des Bürgereides für diejenigen Söhne hiesiger Bürger, auf welche das älterliche Bürgerrecht vererbt ist, und welche entweder das 25ste Lebensjahr überschritten, oder doch bereits ein selbstständiges Geschäft angefangen, den Bürgereid aber noch nicht geleistet haben, nunmehr auf

Mittwochen, den 21. Juni d. J., angesetzt worden ist, und daß daher an diesem Tage, Morgens 9 Uhr, die Bürgersöhne, welche es betrifft, sich (bei Vermeidung der in obengedachter Verordnung §. 4 angeführten Nachtheile) auf der Rathhaushalle, um daselbst

selbst den Bürgereid zu leisten, einzufinden, auch zu solchem Zwecke der Commission vorzulegen haben:

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) den Bürgereidzettel des Vaters;
- 3) den Erwerbsschein des Bürgerrechts der Mutter oder, wenn diese ein ererbtes Bürgerrecht hat, den Geburtschein und den Bürgereidzettel des Vaters derselben.

Bremen, am 10. Juni 1848.



25. Landherrliche Bekanntmachung wegen des Schützenfestes zur Hakenburg.

Zur Aufrechthaltung der bei dem Schützenfeste, welches in den nächsten Tagen vor dem Hohenthore auf der Hakenburg Statt finden wird, nöthigen Ordnung werden für die Dauer dieses Festes folgende Vorschriften erlassen:

1) Für die Fahrt von der Stadt nach Warthurm und zurück werden folgende Vorschriften der Chaussee-Verordnung von 1817 besonders in Erinnerung gebracht:

a) daß jeder Wagen dem ihm entgegenkommenden Wagen auf der halben Breite des gepflasterten Weges rechts ausweichen muß;

b) daß langsamer fahrende Wagen die sie einholenden leichteren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen vorbeilassen und zu dem Ende rechts ausweichen müssen;

c) daß

c) daß keine Wagen in der Mitte des Weges, sondern nur im Beirwege still halten dürfen.

2) Kein Wagen wird auf der Hakenburg selbst zugelassen, oder darf vor derselben länger still halten, als zum Aussteigen nöthig ist.

3) Alle nicht sofort nach der Stadt zurückkehrenden Wagen müssen auf dem Beirwege bei der Hakenburg halten, und zwar dicht an den Pfählen, mit den Pferden nach der Stadt zu und so, daß der vorderste Wagen nicht weiter vorrückt, als die Hakenburg reicht. Alle später ankommenden Wagen müssen sich hinten anschließen und allmählig vorrücken, so wie ein Wagen abfährt; das Eindringen in die Wagenreihe ist aufs Strengste untersagt.

4) Kein Wagen darf diese Reihe eher verlassen, bis er zum Abfahren völlig fertig ist und muß dann gleich nach der Stadt fahren, daher auch das Einsteigen in die Wagen nur erfolgen darf, während dieselben auf dem Beirwege halten; namentlich ist das Vorfahren vor die Hakenburg oder das Verlassen der Reihe zum Zwecke des Einsteigens ausdrücklich verboten.

5) Wegen der geringen Breite der Chaussee bei der Hakenburg und damit in der Mitte des Fahrwegs die Passage frei bleibe, ist durchaus erforderlich, daß alle Wagen sich möglichst nahe an die Pfahlreihe halten und den Raum in der Mitte frei lassen, weshalb dieses, so wie die genaue Befolgung obiger Vorschriften, um so mehr empfohlen und erwartet wird, als die sonst unausbleiblich entstehenden Hemmungen und Störungen nur zum allseitigen Nachtheile gereichen können.

Uebrigens wird die Anweisung eines besonderen Halteplatzes für den Fall, daß sich vorstehender Anordnungen

nungen ungeachtet dennoch Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ausdrücklich vorbehalten.

6) Das Aufstellen von Buden, Schenk- oder sonstigen Verkaufstischen an den Wegen oder auf andern Plätzen, als dem Festlocale, ist gänzlich untersagt. Auf dem Locale des Festes selbst kann es nur mit Zustimmung des Schützenvereins geschehen.

7) Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die genaue Befolgung obiger Vorschriften und auf die Aufrechthaltung der Ordnung zu achten und ist daher Jedermann gehalten, ihren darauf gerichteten Weisungen, wie nicht minder den Anordnungen der Mitglieder des Schützenvereins, falls diese sich zu ihrer Unterstützung veranlaßt sehen sollten, sofort nachzukommen.

8) Im ganzen Umfange des Festlocals hat sich Jeder den daselbst von dem Schützenvereine getroffenen Anordnungen zu fügen und daher den Weisungen der von ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten Personen sofort Folge zu leisten.

Jede absichtliche Störung dieser Ordnung wird die Wegweisung des Thäters und den Umständen nach dessen weitere Bestrafung zur Folge haben.

9) Die Wagenführer, welche den obigen Vorschriften entgegenhandeln, verfallen nicht bloß in eine Geldbuße von 2 bis 5 Thalern, wofür die Eigenthümer der Wagen verantwortlich sind, sondern es wird ihnen auch das Halten auf der Chaussee gänzlich untersagt werden und unter Umständen strengere Bestrafung eintreten.

Bremen, den 26. Juni 1848

Der Landherr des bremischen Gebiets am linken Weserufer,
H. G. Heineken, Dr.

26. Proclam in Betreff der Feier der Berufung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser Deutschlands.

Die Berufung des Erzherzogs Johann zu dem hohen Amte eines Deutschen Reichsverwesers hat unser gesamtes Vaterland mit den Gefühlen der freudigsten Hoffnungen, des innigsten Danks von Neuem gestärkt und belebt.

Was wir aber auch hoffen und erstreben, wir vollenden es nur unter Gottes gnädigem Beistand, und diesen dem neu erstandenen Deutschland und dem an seine Spitze gestellten erhabenen Fürsten zu erstreben, ist der Zweck der vom Senate und der Bürgerschaft auf kommenden Sonntag, den 23. dieses Monats, festgesetzten kirchlichen Feier, deren nähere von der damit beauftragten Deputation getroffene Bestimmungen der Senat nachstehend zur öffentlichen Kunde bringt.

In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet.

In allen Kirchen unsers Staats wird bei der Predigt die hohe Bedeutung dieses für unser Vaterland so wichtigen Ereignisses hervorgehoben werden und Festmusik die Feier des Gottesdienstes erhöhen.

Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr wird von der Gallerie des Rathhauses ein Choral unter Instrumentalbegleitung gesungen.

Das Fest schließt mit Wiederholung des Glockengeläutes in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 Uhr.

Was außer der kirchlichen Feier das freudige Dankgefühl zur Erhöhung des Festes beitragen möchte, darf diesem vertrauensvoll überlassen bleiben; denn, was es auch sei, Alles wird Zeugniß geben, daß Bremen's Bürger Keinem nachstehen in der Liebe zum Vaterlande.

Bekannt gemacht Bremen, den 21. Juli 1848.



27. Publication des Ausrufs des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk.

Der Senat bringt hiedurch den nachstehenden, ihm von dem Reichsminister des Innern zugehenden Ausruf des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk zur öffentlichen Kunde:

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt. Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit aller Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertraut Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertrauet, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland frei, einig und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirm der Ordnung und Geseßlichkeit wurzelt. Wirkt
mit

mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wosie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollen Gewicht der Geseze entgentreten. Der deutsche Bürger muß geschügt sein gegen jede strafbare That.

Deutsche! laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

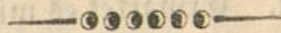
Der Reichsverweser.

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. Heckscher.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Juli 1848.



28. Polizeiliche Aufforderung und Warnung wegen der Tumulte bei der Thorsperre.

Wer Diejenigen, welche ehegestern, am Mittwoch, Abends um 10 Uhr etwa, das vor dem Heerdenthore stehende Schilderhaus aus freventlichem Muthwillen umgestürzt haben, oder auch nur Einen derselben der unterzeichneten Behörde mit Erfolg zur Anzeige bringt, erhält unter Verschweigens seines Namens, eine Belohnung von

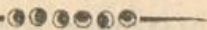
zehn Thalern.

Da

Da übrigens seit einigen Tagen, Abends nach der Sperre, namentlich am Heerdenthore, Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe versucht werden, und die Verhaftung, folgeweise Bestrafung der Unfugtreibenden dadurch erschwert und selbst verhindert wird, daß sich eine bedeutende Zahl angeblicher Zuschauer einfindet und sich in der Nähe des Thors postirt, so knüpft Unterzeichnete hieran die ernstliche Warnung, daß Diejenigen, welche sich nicht auf die erste Aufforderung der für die öffentliche Sicherheit bestehenden Behörden und Vereine entfernen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie als Beförderer des Unfugs betrachtet, verhaftet und den Umständen nach bestraft werden.

Bremen, den 7. August 1848.

Die Polizei-Direction.



29. Weitere Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweser.

Da das Fahrwasser der untern Weser sowohl als auch innerhalb der Stadt dadurch, daß bei den seichten Stromstellen manche Schiffer mit tiefer beladenen Schiffen, als die Wassertiefe gestattet, in diese hineinfahren oder sich der nöthigen Ordnung bei der Durchfahrt, wonach die leichter beladenen Fahrzeuge voranfahen müssen, nicht fügen wollen, sondern von allen Seiten zudrängen und fessigerathen, wodurch denn, oder auch durch neben einander liegende Schiffe die Fahrbahn häufig gänzlich gesperrt, das erforderliche Baggern verhindert und die Schifffahrt und die Fortbringung der

Güter aufgehalten wird, so sieht der Senat sich veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

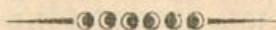
- 1) Die Schiffer, die Kähne, Tjalken, Böcke oder andere Schiffe führen, welche Güter herauf- oder hinunterbringen, sollen nicht tiefer laden, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt, tiefer gehende Schiffe dürfen nicht in die seichten und engen Stellen fahren, sondern die Führer derselben müssen an einer paßlichen Stelle außer dem Fahrwasser liegen bleiben, bis die Erhöhung des Wasserstandes deren Weiterfahrt gestattet oder vorab lichten. Die Aufseher und Wächter sind angewiesen, solche Schiffe nicht weiter fahren zu lassen.
- 2) Kein Schiffer oder Lootse soll im Fahrwasser, wo dasselbe eng und seicht ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes vor Anker gehen.
- 3) Wenn an den Stellen, wo das Fahrwasser eng und seicht ist, Wachtböte, welche durch eine Flagge bezeichnet, ausgelegt sind, so haben die Schiffer, Lootsen und Schiffsaustreiber den in den Bötten befindlichen Wächtern, so wie überhaupt den Anweisungen derselben und denen der Aufseher unbedingt Folge zu leisten, namentlich auch alsdann, wenn das Schiff festgerathen ist.
- 4) Sowohl die Schiffe, worin die Mannschaften mit Handbaggern beschäftigt, als auch der Dampf- bagger, sind sorgfältig zu meiden und es müssen sowohl die Dampf- wie die Segelschiffe langsam und vorsichtig vorbeigeführt werden und zwar bei dem Dampf- bagger auf der Seite desselben, an welcher zwei kleine Signalflaggen aufgestellt sind
und

und es ist jede Störung der Arbeit oder gar Beschädigung desselben oder der Baggerschiffe sorgfältig zu vermeiden.

5) Die Aufseher und Wächter sind beeidigt und mit einem, das Staatswappen enthaltenden Schilde auf der Brust versehen worden, und es sind die Schiffer und Lootsen, so wie die Schiffsaufreiber angewiesen, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

6) Nichtbefolgung dieser Verordnung, so wie der Anweisungen der Aufseher und Wächter oder gar Widersetzlichkeiten gegen diese, werden der Polizeibehörde angezeigt und dem Befinden nach mit Geldstrafen oder Gefängniß geahndet und bleibt außerdem den Betheiligten ihr etwaiger Schadensanspruch wegen Beschädigung oder wegen Verzögerung gegen die Schiffer, welche sie veranlaßten, ausdrücklich hiedurch vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. August 1848.



30. Verordnung die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend.

Die Vorfälle, welche in der letzten Zeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit in unsrer Stadt gestört haben, veranlassen den Senat, nachdem derselbe sich mit der Bürgerschaft über Maßregeln zur wirksamen Unterdrückung solcher Ruhestörungen vereinbart, das Folgende zu verordnen:

5 *

1. Nach

1.

Nach geschlagenem Generalmarsch darf in Herbergen, Krügen, Brauhäusern, Schenken, Clubblokalen und Kaffeehäusern bei angemessener Strafe nicht mehr geschenkt werden.

2.

Das Zusammentreten von mehreren Personen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist nach geschlagenem Generalmarsch nicht mehr erlaubt.

3.

Die Bürgerwehr ist angewiesen, jede Zusammenrottirung nach desfalls geschehener Aufforderung, nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen, auseinander zu treiben und die dabei Betroffenen gefänglich einzuziehen.

4.

Jeder wird vor neugierigem Zudrängen bei Aufmärschen ernstlich gewarnt, und darauf aufmerksam gemacht, daß bei solchen Vorfällen der Zuschauer von den Ruhestörern nicht unterschieden werden kann, und er es sich daher selbst beizumessen hat, wenn er mit den wirklich Schuldigen verwechselt und mit diesen gleich behandelt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. August 1848.



31. Verordnung in Betreff des Uebergangs des Eigenthums an beweglichen Sachen.

Da die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Uebergangs des Eigenthums an
be-

beweglichen Gegenständen in mehreren Puncten Unzuträglichkeiten für den Handel und Verkehr ergeben haben, so sind die in dieser Rücksicht erforderlichen abändernden Bestimmungen durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft getroffen.

Demgemäß bringt der Senat hiedurch die nachstehenden Vorschriften mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dieselben mit dem ersten September d. J. in gesetzliche Kraft treten.

§. 1.

Bei Kaufverträgen und allen auf den Eigenthums-erwerb an beweglichen Sachen gerichteten Verträgen, bewirkt die Uebergabe (Tradition) des veräußerten Gegenstandes in allen Fällen den Uebergang des dem Veräußerer zuständig gewesenen Eigenthums auf den Erwerber.

In denjenigen Fällen aber, wo Hausmobilien, Handwerks- oder Hausgeräth den Gegenstand einer Veräußerung bilden, hat die Uebergabe, namentlich in Betreff des Uebergangs des Eigenthums, keinerlei rechtliche Wirkung, sofern der Veräußerer sich den Gebrauch der veräußerten Sachen ausbedungen hat, oder doch dieselben ihm am Tage des Vertragsabschlusses oder innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach jenem Tage zum Gebrauche wieder zurückgestellt werden.

§. 2.

Andererseits geht bei den oben gedachten Verträgen das Eigenthum der Sache ohne deren Uebergabe (Tradition) auf den Erwerber nicht über.

Durch diese Bestimmung erleidet übrigens der bisher befolgte Grundsatz, daß mit der geschehenen Einsendung oder Uebertragung des über eine verschifft Waare
aus-

ausgestellten Connoissements die Waare selbst für über-
tragen gilt, keine Aenderung.

§. 3.

Alle Vereinbarungen, wodurch die Wirksamkeit der
vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt
werden würde, haben, und zwar ohne Rücksicht auf die
Zeit ihrer Eingehung, in Beziehung auf den Uebergang
des Eigenthums, keine rechtliche Wirkung, sondern können
nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den
Contrahenten begründen.

§. 4

Zu solchen Vereinbarungen sind namentlich die fol-
genden zu rechnen:

- a) daß das Eigenthum für gewisse Fälle oder eine
bestimmte Zeit dem Veräußerer vorbehalten bleibt
(reservatum dominium);
- b) daß der Erwerber den veräußerten Gegenstand
für den Veräußerer oder dieser denselben für den
Erwerber besitzen soll (constitutum possessorium);
- c) daß für gewisse Fälle, namentlich wenn in der
bestimmten Zeit die Gegenleistung nicht erfolgt,
der ganze Handel, der geschenehen Uebergabe un-
geachtet, wieder aufgehoben sein soll (pactum
commissorium);
- d) daß der ganze Handel der Uebergabe ungeachtet
wieder rückgängig werden soll, wenn sich binnen
einer gewissen Zeit ein besserer Käufer findet,
oder binnen einer gewissen Zeit überall erst gelten
soll, wenn sich kein besserer Käufer findet (ad-
dictio in diem);
- e) daß der Uebergabe ungeachtet binnen einer ge-
wissen Zeit beiden Theilen oder einem derselben
die

die Reue vorbehalten bleibt (pactum dis-
 centiae).

§. 5.

Ist zufolge obiger Vorschriften das Eigenthum auf den Erwerber übergegangen, so findet auch das Separationsrecht, welches nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung dem Gläubiger in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten, oder in Gemäßheit eines Commissions-Einkaufsgeschäfts zugeschieden, aber nicht bezahlten Sachen, dann, wenn kein Credit gegeben ist, zusteht, nicht weiter Statt. Es kann vielmehr dasselbe alsdann nur unter den Voraussetzungen geltend gemacht werden, unter denen es bei einem auf Credit geschlossenen Handel zulässig sein würde.

§. 6.

Ausnahmsweise bleibt in Fällen, wo gegen baare Zahlung verkauft, oder die sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer der Uebergabe ungeachtet sein Eigenthumsrecht und ein Separationsrecht erhalten, wenn am Tage der Uebergabe, oder binnen den nächsten vierzehn Tagen nach demselben entweder eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm erhoben, oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird.

§. 7.

Alle Vereinbarungen, welche in der Absicht, die Vorschriften dieses Gesetzes unwirksam zu machen, getroffen werden, wohin namentlich auch Wiederkaufs-Verträge zu rechnen sind, welche zu dem Endzweck, um die Bezahlung des creditirten Kaufpreises zu sichern, geschlossen worden, sind von keiner rechtlichen Wirkung,
 ohne

ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Eingehung und ohne Unterschied, ob sie dem Hauptvertrage einverleibt oder hinzugefügt oder von demselben abge sondert getroffen sind.

§. 8.

Ist der Erwerber ein Bremischer Staatsgenosse, so dienen die Vorschriften dieses Gesetzes selbst dann zur Richtschnur, wenn die Uebergabe des veräußerten Gegenstandes, und die auf den Eigenthumsübergang sich beziehende Vereinbarung, oder die eine oder andere, nicht im Bremischen Staatsgebiete, sondern auswärts geschehen ist.

§. 9.

Auf Schiffe und Schiffsparten leiden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Auch gelten sie nicht für die Fälle, da die Uebergabe oder die den Eigenthumsübergang betreffende Vereinbarung schon vor dem Eintritte dieses Gesetzes erfolgt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 25. August 1848.



32. Verordnung in Betreff der Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Gegenständen.

Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Gegenständen in der Art, wie sie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts gestattet ist, für den kaufmännischen Geschäftsverkehr zu nachtheiligen Folgen führen kann.

Um

Um solchen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, sind durch Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt worden.

In Gemäßheit dieser Vereinbarung verordnet nunmehr der Senat, daß die nachstehenden Vorschriften mit dem ersten September d. J. in gesetzliche Kraft treten.

§. 1.

Zur Sicherstellung für Forderungen, welche aus Handelsgeschäften entspringen, kann, sofern die Betheiligten dem Handelsstande angehören, dem Gläubiger von seinem Schuldner keinerlei Pfandrecht an beweglichen Gegenständen, mit Ausnahme eines Faustpfandes, ertheilt werden.

§. 2.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung, wenn die Pfandrechtsbestellung geschieht

- a) für Forderungen, welche aus Erbtheilungen oder Auseinandersetzungen einzelnen Erben oder Gesellschaftern, oder aus der Uebertragung einer Handlung oder eines Antheils derselben dem Veräußerer erwachsen sind;
- b) für Verbindlichkeiten, welche die Theilhaber einer Actiengesellschaft gegen dieselbe oder diejenigen, welche mit ihr contrahiren, übernehmen;
- c) an Schiffen oder Schiffsparten, Ladung oder Frachtgeldern für Ansprüche aus Bodmereibriefen, so wie an Schiffen oder Schiffsparten für Ansprüche aus deren Veräußerung.

§. 3.

Alle Vereinbarungen, welche in der Absicht, die obige

obige Bestimmung unwirksam zu machen, getroffen werden, sind von keiner rechtlichen Wirkung, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Eingehung.

§. 4.

Hat ein Dritter, er mag dem Handelsstaude angehören oder nicht, wissentlich an einer solchen Vereinbarung der Contrahenten Theil genommen, oder mit einem derselben eine solche Vereinbarung getroffen, so ist das von dem Schuldner ihm für seine ihm daraus entspringende Forderung ertheilte Pfandrecht gleichfalls ohne rechtliche Wirkung.

§. 5.

Namentlich tritt dies ein,

- a) wenn ein Dritter wissentlich für Forderungen der in §. 1 bezeichneten Art die Bürgschaft übernommen, [und zur Sicherung seiner desfallsigen Ansprüche an den Schuldner sich von diesem ein Pfandrecht hat bestellen lassen;
- b) wenn ein Dritter das von dem Schuldner zur Tilgung einer Forderung der erwähnten Art verwandte Geld zum Zweck dieser Verwendung dem Schuldner dargeliehen, und sich dafür von diesem ein Pfandrecht hat bestellen lassen, daneben auch der ursprüngliche Gläubiger dafür die Bürgschaft in der Absicht übernommen hat, um dem Schuldner die Anschaffung der Mittel zur Abtragung der Schuld zu erleichtern.

§. 6.

Kann bei solchen Vereinbarungen dem Dritten die dem Vorstehenden nach erforderliche Wissenschaft nicht nachgewiesen werden, so wird, wenn derselbe das ihm ertheilte Pfandrecht gegen den Schuldner geltend macht,
der

der ursprüngliche Gläubiger, welcher an der Vereinbarung Theil genommen, den durch jenes Pfandrecht benachtheiligten Gläubigern des Pfandschuldners für allen Schaden verantwortlich, und hat er namentlich dafür aufzukommen, daß eine solche hypothekarische Forderung bei einer accords- oder präferenzmäßigen Befriedigung der Gläubiger nur als chirographarische Forderung Geltung erhalte.

§. 7.

Die Absicht, die Vorschriften dieses Gesetzes unwirksam zu machen, wird vermuthet,

- a) wenn durch Uebereinkunft der Betheiligten die ursprüngliche Forderung ihrem Grunde nach verändert und für diese veränderte Forderung ein Pfandrecht bestellt worden;
- b) wenn von den Betheiligten zuerst ein hypothekarisches Darlehn verabredet ist, auf die Darlehenssumme aber statt wirklicher Auszahlung der aus einem gleich nachher abgeschlossenen Handelsgeschäfte zu entrichtende Geldbeitrag in Anrechnung kommt;
- c) wenn der Gläubiger die ihm aus dem Handelsgeschäfte zukommende Summe sich baar auszahlen, den Betrag des Empfangenen aber mittelst eines hypothekarischen Darlehns, sei es selbst, sei es für seine Rechnung durch einen Dritten, am Tage jener Zahlung oder doch binnen den nächsten vierzehn Tagen nach demselben dem ursprünglichen Schuldner wieder zufließen läßt;
- d) wenn am Tage des Abschlusses des Handelsgeschäfts, oder kurz vorher, während die Unterhandlungen darüber bereits Statt finden, oder binnen

binnen den nächsten vierzehn Tagen nach dem Tage des Abschlusses der Gläubiger selbst, oder für seine Rechnung durch einen Dritten, dem Schuldner gegen Ertheilung eines Pfandrechts Geld dargeliehen hat, und am Tage, da die Darlehenssumme ausbezahlt worden, oder binnen den nächsten vierzehn Tagen nach demselben die Berichtigung der aus dem Handelsgeschäfte herrührenden Forderung von dem Schuldner baar geschehen ist.

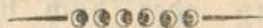
§. 8.

Ist der Verpfänder ein Bremischer Staatsgenosse, so dienen die Vorschriften dieses Gesetzes selbst dann zur Richtschnur, wenn die Bestellung des Pfandrechts nicht im Bremischen Staatsgebiete, sondern auswärts geschehen ist.

§. 9.

Auf die bereits vor Eintritt dieses Gesetzes bestellten Pfandrechte finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung. In sofern jedoch eine solche Verpfändung sich auf Forderungen aus künftigen Handelsgeschäften bezieht, die letzteren aber erst nach Eintritt dieses Gesetzes eingegangen werden, wird die Gültigkeit des Pfandrechts nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurtheilt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 25. August 1848.



33. Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre betreffend.

In Gemäßheit einer zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über eine spätere Anfangszeit der Thorsperre ge-

getroffenen Vereinbarung verordnet der Senat hiedurch: daß vom 16. d. M. an bis zum 31. December d. J. die Thorsperre nicht vor 8 Uhr Abends eintritt, wogegen im Uebrigen die durch die Verordnung vom 22. November 1847 bekannt gemachten Bestimmungen in Betreff der Thorsperre unverändert bleiben, mithin das Sperrgeld auch ferner während der ersten Stunde nach Anfang der Sperrzeit zwei Groten, von da an bis zwölf Uhr drei Groten und während der mit zwölf Uhr eintretenden Nachtsperre sechs Groten beträgt.

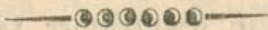
Desgleichen tritt auch, dieses spätern Anfangs der Thorsperre ungeachtet, in der für die steuerliche Abfertigung abgabepflichtiger Gegenstände durch die Verordnung vom 10. December 1847 vorgeschriebenen Zeit keine Aenderung ein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und bekannt gemacht den 15. September 1848.



34. Verordnung wegen der Feier des auf den 27. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages.

Wiederholung der in der S. d. B. von 1839, Nr. 6, S. 19 abgedruckten Verordnung.



35. Publication des Aufrufs des Erzherzogs-Reichsverwesers an das Deutsche Volk vom 20. September.

Der Senat bringt hiedurch den nachstehenden, ihm von dem Reichsminister des Innern zugehenden Aufruf des Erzherzogs-Reichsverwesers an das deutsche Volk zur öffentlichen Kunde: An

An das deutsche Volk!

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die Nationalversammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Parthei deutlich gezeigt, die unserm Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrissen sein, wenn die Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweser

Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Decker. Duckwig. Mohl.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 26. und bekannt gemacht am 27. September 1848.



36. Publication der ausgelosten Staatsschuldscheine.

Anzeige der bei der 9. Auslosung getroffenen Schuldscheine und Aufforderung, den Betrag nach Ablauf der Kündigungsfrist einzuziehen. (September 27. 1848).



37. Proclam wegen der Feier des 18. October.

Die im Jahre 1815 durch Rath- und Bürgerschuß angeordnete Feier des achtzehnten Octobers wird für dieses Jahr vorzugsweise auf eine kirchliche Feier beschränkt und bringt demnach der Senat die desfalligen Anordnungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde:

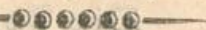
In der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr wird mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Die Kirchen der Stadt werden um 8½ Uhr Morgens, diejenigen im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet und die Becken in den Kirchen zum Besten der Armen ausgestellt sein.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet werden.

Möge dieser festliche Tag, welcher uns daran erinnert, daß vor mehr als dreißig Jahren deutsche einige Kraft die Befreiung unsers theuern Vaterlandes von fremder Herrschaft herbeiführte und damit die erste wesentliche Bedingung zu dessen weiterer nationaler Entwicklung verwirklichte, in würdiger Weise begangen werden, und fortan der Unabhängigkeit und Einheit Deutschlands, so weit dessen Gauen reichen, geweiht sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und bekannt gemacht den 16. October 1848.



38. Polizeivorschriften wegen der während des Freimarkts sich hier aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizei-Direction, am Stadthause Nr. 21, zu melden, sein Logis aufzugeben und für die Dauer seines Aufenthaltes für sich, seine etwaigen Handlungsgehülfen und Domestiken Erlaubnißscheine dafselbst zu lösen.

2) Jeder hiesige Bürger und Einwohner wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 erlassenen und wiederholt bekannt gemachten Obrigkeitlichen Verordnung, hiezu erinnert: keinen Fremden zu logiren oder demselben Zimmer zu vermietthen, ohne daß derselbe mit einem von der Polizei-Direction ausgestellten Erlaubnißschein versehen sei, bei einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

3) Jedes Hazardspiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, ist, so wie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten werden den Umständen nach streng bestraft, und der Wirth, welcher solches in seinem Hause gestattet, hat der Polizei-Direction eine Strafe von hundert Thalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren ist zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch ist das Eindringen in die Häuser und Zimmer schlechterdings untersagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterschied, haben sich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorschriften und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und sind sämtliche Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 17. October 1848.

Die Polizei-Direction.



Der Senat und die Bürgerschaft haben sich über eine abgeänderte Fassung der Schoßordnung vereinbart, und wird in Folge dessen, unter Aufhebung der bisherigen Schoßordnung, die nachstehende als nunmehr gültiges Gesetz zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

I. Was Schoß und Collecten sind.

Der Schoß ist eine reine Vermögens-Abgabe, der in der Regel jedes Vermögen, welches 1000 Thlr. und darüber beträgt, nach einem procentweise festgesetzten Maßstabe unterworfen ist. — Dieser Maßstab ist jedoch in sofern ein verschiedener, als derselbe bei einem Vermögen von 1000 bis 3000 Thlr. jederzeit um ein Drittheil niedriger angenommen wird, als bei einem Vermögen von 3000 Thlr. und darüber; so daß der Schoß, wenn z. B. $\frac{1}{4}$ Procent bewilligt worden, für jene Schösser, welche nur ein Vermögen von 1000 bis 3000 Thlr. zu verschossen haben, auf $\frac{1}{6}$ Procent herabsinkt, wenn auch keine ausdrückliche Bestimmung desfalls getroffen wurde.

Collecten dagegen sind eine Abgabe, wobei theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen wird, und die von denjenigen zu entrichten ist, deren Vermögen den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht. Der höchste Ansaß dieser nach monatlichen Beträgen berechneten Abgabe bleibt stets unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schosses. — Es steht indessen Jedem, dessen Vermögen die Summe von 1000 Thlr. nicht erreicht, frei, sich der Entrichtung von Collecten durch Zahlung des Schosses zu entziehen.

II. Wer zur Zahlung des Schosses oder der Collecten verpflichtet ist.

Zur Entrichtung des Schosses oder der Collecten sind persönlich verpflichtet:

- 1) Alle diejenigen, denen das Bürgerrecht der Stadt oder Vorstadt, oder das Einsassenrecht zu Vegesack, Bremerhaven und im übrigen Gebiete zusteht, selbst dann, wenn sie im Auslande wohnen.
- 2) Diejenigen, welche ohne das Bürger- oder Einsassen-Recht zu besitzen, als heimatbsberechtigte Staatsangehörige den Schutz des Staats genießen, in der Stadt und Vorstadt, sowie zu Vegesack, Bremerhaven und im übrigen Gebiete.
- 3) Die Fremden, welche hieselbst in Folge bestehender Staats-Verträge, den hiesigen Bürgern gleich, Gewerbsrechte üben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Schosses ruht aber auch

- 4) auf dem Vermögen, welches sich in der sogenannten todten Hand befindet, mit den unten ausgeführten Ausnahmen, sowie
- 5) auf den ungetheilten, in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Gütern, — und zwar in der Maße, daß die Verwalter jenes Vermögens und dieser Erbschaften und Güter von dem Betrage, wenn derselbe die Summe von 1000 Thlr. erreicht, den Schoß zu entrichten gehalten sind.

Bei ruhenden oder sub beneficio inventarii angetretenen Erbschaften sind die Curatoren oder Beneficial-Erben ebenfalls zur Zahlung des Schosses verpflichtet, sobald sich herausstellt, daß ein überschießendes Vermögen von mindestens 1000 Thlr.

vorhanden ist, und die Erwerber der Erbschaft der Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten unterliegen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schoßes und der Collecten für die unter 1 und 2 aufgeführten Pflichten tritt ein, sobald sie entweder einen Hausstand oder selbstständigen Erwerb begründet oder das Alter der Volljährigkeit erlangt haben, oder endlich durch Ertheilung der sogenannten *venia aetatis* für volljährig erklärt sind; doch unterliegt auch das Vermögen der Minderjährigen, welche noch keinen eigenen Hausstand errichtet haben, noch keinen selbstständigen Erwerb betreiben oder noch nicht für volljährig erklärt sind, unter den nachstehend angegebenen Verhältnissen der Schoßabgabe.

Während bestehender Ehe hat der Ehemann für sich, seine Ehefrau und Kinder den Schoß von dem gemeinschaftlichen Vermögen, dem Sammtgute, zu entrichten, sowie er auch, im Falle dasselbe den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht, für sich und seine Ehefrau Collecten zu zahlen hat.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten getrennt, so wird, wenn die Frau vor dem Manne verstirbt, dadurch wesentlich nichts verändert. Ist aber die Frau die Längstlebende, so geht die Verpflichtung der Zahlung des Schoßes in gleicher Weise auf die Wittwe über, und hat auch sie Collecten zu zahlen, wenn das vorhandene Vermögen unter 1000 Thlr. beträgt.

Tritt aber eine gänzliche Trennung der Ehe durch eine gerichtliche Scheidung ein, so hat alsdann ein jeder der Ehegatten von seinem und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft verbleibenden Kinder Vermögen den Schoß, oder falls kein schoßbares Vermögen vorhanden ist, Collecten zu bezahlen.

Besitzt eine Ehefrau ein abgesondertes Vermögen, so hat der Ehemann dasselbe, wenn es unter seiner Verwaltung steht, jederzeit mit dem Sammtgute, oder falls keine Gütergemeinschaft stattfindet, mit seinem Vermögen zusammen zu rechnen, und wenn dieses beiderseitige Vermögen den Betrag von 1000 Thlr. und darüber erreicht, von dem ganzen Betrage den Schoß zu entrichten, wogegen, wenn nach Zusammenrechnung des Vermögens beider Ehegatten kein schoßbares Vermögen vorhanden sein sollte, er nur zur Zahlung von Collecten verpflichtet ist.

Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung, wenn das abgesonderte Vermögen der Ehefrau zwar nicht von dem Ehemanne verwaltet wird, derselbe aber von dem Bestande dieses Vermögens eine so genaue Kenntniß erlangt hat, daß er danach den Schoß oder Collecten seiner eidlichen Verpflichtung gemäß zu bezahlen sich im Stande befindet.

Sollte er indessen, weil ihm jene genaue Kenntniß des Vermögens-Bestandes seiner Ehefrau abgeht, Bedenken tragen, dasselbe bei Entrichtung des Schoßes oder der Collecten von seinem Vermögen und Erwerbe in Anschlag zu bringen; so hat er der Schoß-Behörde die Anzeige zu machen, daß seine Ehefrau ein abgesondertes Vermögen besitze, und ist von diesem Vermögen, wenn dasselbe die Summe von 1000 Thlr. erreicht, der Schoß besonders zu bezahlen.

Wenn Minderjährige, welche weder einen Hausstand oder selbständigen Erwerb begründet haben, noch für volljährig erklärt sind, eigenes Vermögen besitzen, so ist zu unterscheiden, ob sie noch Eltern haben, oder ob sie als elternlose Kinder unter Vormundschaft stehen.

Im ersten Falle ist von dem Vermögen der Minderjährigen der Schoß zu bezahlen, wenn dasselbe 1000 Thlr. oder darüber beträgt. Im letzten Falle unterliegt das Vermögen des Minderjährigen nur dann der Schoßabgabe, wenn dasselbe den Betrag von 3000 Thlr. oder darüber erreicht.

Steht inzwischen den Eltern ein Nuzungsrecht an dem Vermögen ihrer minderjährigen Kinder zu, so haben sie solches mit ihrem Vermögen zusammen zu rechnen, und wenn dieses gesammte Vermögen die Summe von 1000 Thlr. und darüber erreicht, von dem ganzen Betrage den Schoß zu entrichten.

Für die unter 3 aufgeführten Pflichtigen tritt die Verbindlichkeit zur Zahlung des Schosses oder der Collecten mit dem Ablaufe des sechsten Monats seit der Ausübung der ihnen zugestandenen Gewerbsrechte, nach Maßgabe des §. 10 der Verordnung vom 20. April 1829 ein.

III. Wer von der Verpflichtung zur Zahlung des Schosses und der Collecten befreiet ist.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Schosses und der Collecten sind befreiet:

A. Wegen besonderer Amts- oder Standes-Verhältnisse:

a. Die an den Kirchen der Stadt, der Vorstadt und des Gebiets gegenwärtig angestellten Prediger.

b. Die jetzigen ordentlichen Lehrer der Hauptschule.

c. Die ordentlichen Schullehrer an den mit den Kirchen in Verbindung stehenden Schulen, in den Armen- und Freischulen und in den Waisenhäusern, die Küster und Organisten an den

Kir-

Kirchen der Stadt, der Vorstadt und des Stadtgebietes, welche gegenwärtig angestellt sind.

d. Die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zum besoldeten Militair gehörigen Personen.

In Hinsicht dieser Befreiungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1) Den unter A, a, b, c aufgeführten Befreiten, deren Ehefrauen und Wittwen, steht die Befreiung zu für ihre Lebenszeit.

Nur wenn einer dieser Befreiten aus rechtsbegründeten Ursachen seines Amtes entsetzt werden sollte, fällt diese Befreiung weg.

2) Die Kinder derselben nehmen an dieser Befreiung nicht Theil und ist daher von deren besonderem Vermögen bei Lebzeiten der Eltern auch während ihrer Minderjährigkeit der Schoß zu bezahlen, wenn das Vermögen des einzelnen Kindes 1000 Thlr. oder darüber beträgt. Doch fällt die Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes weg, insofern den Eltern der Nießbrauch an diesem Vermögen zuständig ist. — Sind die Eltern während ihrer Minderjährigkeit verstorben, so kommen die allgemeinen Bestimmungen in Ansehung des von dem Vermögen der Minderjährigen zu entrichtenden Schoßes in Anwendung.

3) Die unter A. d. aufgeführten Befreiten genießen für sich und ihre Ehefrauen die ihnen zugestandene Befreiung nur während der Dauer ihrer Dienstzeit. Wenn sie inzwischen im Dienste dienstunfähig geworden, oder nach fünf und zwanzigjähriger Dienstzeit ehrenvoll entlassen sind, steht ihnen die Befreiung für ihre Person und ihre Ehefrauen

auf

Lebenszeit zu. In diesem Falle, so wie alsdann, wenn der Ehemann während der Dienstzeit verstorben ist, kommt auch den Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, die Befreiung zu Gute.

Die Kinder dieser Befreiten sind nicht frei vom Schosse und finden sonach die obigen Bestimmungen in Betreff des von dem Vermögen der Minderjährigen zu entrichtenden Schosses auch auf sie Anwendung, wobei indessen die Verpflichtung zur Entrichtung des Schosses bei Lebzeiten ihrer Eltern cessirt, wenn und soweit denselben der Nießbrauch an dem besondern Vermögen ihrer Kinder zusteht.

- 4) Bei allen vorstehend unter A. a, b, c, d erwähnten Befreiten gilt die Regel, daß wenn einer derselben, neben seinem Amte oder Stande, weshalb ihm die Befreiung zugestanden ist, ein wirkliches selbstständiges Gewerbe betreibt, alsdann, so lange er solches Gewerbe betreibt, für ihn und seine Ehefrau die Befreiung wegfällt. Auch für die Ehefrauen und Wittwen findet diese Bestimmung Anwendung, insofern sie ein solches Gewerbe abgesondert betreiben. — Da indessen nicht jede Nebenbeschäftigung als Betreibung eines Gewerbes betrachtet werden kann, so steht in zweifelhaften Fällen der Schoßbehörde die Beurtheilung und Entscheidung darüber zu, ob der Fall der Betreibung eines wirklichen Gewerbes eingetreten ist oder nicht.

- 5) Die sämtlichen hier aufgeführten Befreiungen sind bloß persönliche und finden somit auf diejenigen, welche

welche künftig in die erwähnten Amts- und Standesverhältnisse eintreten, keine Anwendung.

B. Wegen sonstiger Verhältnisse sind ferner befreit:

- a. Die in die nachbenannten milden Stiftungen, nämlich: das Mannhaus, das Catharinenstift, das Remberti Hospital und das St. Isabeen-Gasthaus aufgenommenen Personen, welche insofern sie in der Stiftung freie Beköstigung erhalten, nur dann den Schoß zu bezahlen haben, wenn ihr Vermögen über 1000 Thlr. beträgt, wogegen, wenn ihnen in der Stiftung keine freie Beköstigung zu Theil wird, ihre Verpflichtung zur Zahlung des Schoßes erst dann eintritt, wenn sie über 2000 Thlr. im Vermögen haben.
- b. Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht erhalten haben, insofern sie nicht im Bremischen Staate ein bürgerliches Gewerbe treiben, indem während der Dauer solchen Betriebes die Befreiung wegfällt.
- c. Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staatsgebietes, die Prolongation des Bürger- oder Inassen-Rechts erlangt haben, so lange dieses Verhältniß dauert.

Auf die unter a. erwähnten Befreiungen finden die vorstehend unter A. 5. enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Sie sind nur persönliche, den gegenwärtig in jene Stiftungen Aufgenommenen zuständige.

IV. Wer von der Verpflichtung zur Zahlung der Collecten befreiet ist.

Befreiet sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Collecten — nicht aber von Entrichtung der Schoßabgabe:

A. Wegen besonderer Amts- oder Dienst-Verhältnisse:

Die nachstehend specificirten Angestellten, als:

die Thurmbläser, Bälgentreter, Kirchen- und Diaconendiener in der Stadt, Vorstadt und dem Stadtgebiete, der Diener Ven. Ministerii, die Custoden der Hauptschule, die Hausväter am Armenhause, Krankenhause, Mannhause und Ilfabeen-Gasthause, die Deconomen am Arbeits- hause und Werkhause, die Hausväter an den Waisenhäusern, die Schreiber am Armen-In- stitute, die Armenaufseher und Armenvögte.

Den hier aufgeführten Befreieten und ihren Ehefrauen steht die Befreiung nur während der Dauer ihrer Anstellung zu. Sind sie inzwischen wegen Alters- oder Körperschwäche entlassen, so erstreckt sich die Befreiung für ihre Personen, Ehefrauen und Wittwen auf Lebenszeit. Stirbt ein solcher Angestellter während der Zeit, als er noch im Amte oder Dienste sich befand, so genießt auch die Wittwe die Befreiung für ihre Lebenszeit. Die Wiederverheirathung der Wittwen zieht indessen selbstredend den Verlust der Befreiung nach sich.

B. Wegen sonstiger Verhältnisse:

a. Die unverheiratheten volljährigen Töchter von Bürgern der Stadt und Vorstadt, Eingefessenen von Begeßack, Bremerhaven und übrigen

Ge-

Gebiete, sowie von heimathsberechtigten Staatsangehörigen, welche sich noch bei ihren Eltern aufhalten.

b) Die Bürger der Stadt und Vorstadt, die Eingesessenen zu Vegesack, Bremerhaven und im übrigen Gebiete, und die volljährigen heimathsberechtigten Staatsangehörigen, so wie die volljährigen Kinder derselben, die sich in Anderer Kost und Lohn befinden, so lange sie in solchem Dienstverhältnisse verbleiben.

Führen sie dieses Dienstverhältnisses ungeachtet einen eigenen Hausstand, so fällt die Befreiung weg.

c. Die in die nachbenannten milden Stiftungen, nämlich: das Mannhaus, Catharinenstift, St. Rembertihospital und Isabeen-Gasthaus gegenwärtig aufgenommenen Personen, deren Vermögen nicht über 1000 Thlr. beträgt.

d. Diejenigen, über deren Vermögen ein Debitverfahren eingeleitet ist, während der Dauer solchen Verfahrens. Ist bei erklärter Insolvenz nur ein Moratorium-Verfahren eingetreten, so findet zwar auch während dieses Verfahrens eine einstweilige Befreiung Statt. Sollte sich jedoch nach beendigtem Verfahren ein überschießendes Activ-Vermögen herausstellen, so ist dasjenige nachzuzahlen, was von diesem Vermögen an Schoß oder Collecten zu entrichten gewesen wäre.

e. Diejenigen, welche von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen erhalten, sowie die in dem Krankenhause, den Wittwen- und Armenhäusern

häusern und in den Gottesbuden aufgenommenen Personen.

Auch bei den hier unter A, a, b aufgeführten Befreieten gilt die oben angegebene Bestimmung, daß, wenn einer derselben neben seinem Amte oder Anstellung, weshalb ihm die Befreiung zugestanden ist, ein wirkliches selbstständiges Gewerbe betreibt, für ihn und seine Ehefrau die Befreiung wegfällt, wie denn auch die Ehefrauen und Wittwen dieser Beamten und Angestellten, welche ein solches Gewerbe abgesondert betreiben, so lange solcher Betrieb stattfindet, von der Befreiung ausgeschlossen sind.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den unter B, a, b, c erwähnten Befreieten, welche, so lange sie ein wirkliches selbstständiges Gewerbe betreiben, auf die Befreiung keinen Anspruch zu machen berechtigt sind. Wenn es in allen diesen Fällen zweifelhaft erscheint, ob das Gewerbe, welches die erwähnten Befreieten betreiben, als ein solches wirklich angesehen werden mag, so steht auch hier der Schoßbehörde darüber die Beurtheilung und Entscheidung zu.

Die unter A. und B. c. aufgeführten Befreiungen sind indessen bloß persönliche, welche auf die künftige Anzustellenden, oder diejenigen, die in Zukunft in die genannten Stiftungen aufgenommen werden, keine Anwendung finden.

V. Welche Befreiungen in Ansehung des Vermögens, das sich in der sogenannten todten Hand befindet, eintreten.

In Betreff des in der sogenannten todten Hand befindlichen Vermögens finden folgende Befreiungen statt. Ganz frei von der Schoßabgabe ist:

a) Das

a) Das Vermögen aller öffentlichen Staatsanstalten, der Stadt-Commune und der Land-Gemeinden, der Kirchen und Schulen, so wie der öffentlichen und Privat-Stiftungen und Vereine zu wohlthätigen oder milden Zwecken.

Zu den Letztern sind namentlich zu zählen, die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen und Gaben an Bedürftige, die Sterbe-, Wittwen-, und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, welche gleich den Sterbecassen die Beschaffung anständiger Beerdigungen der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, die Kranken-Vereine, Frauen-Vereine, Kinder-Bewahranstalten, der Taubstummen-Verein, Jünglings-Verein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Gustav-Adolphs-Verein, Missions-Verein, die Bibel-Gesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es weder auf Vortheil noch Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf Förderung oder Erreichung wohlthätiger oder milder Zwecke abgesehen ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei den Familienstiftungen, welche in der Regel der Schosabgabe unterliegen, und nur dann befreiet sind, wenn die Einkünfte derselben ausschließlich für Bedürftige im Allgemeinen, ohne Begünstigung oder Bevorzugung der Familienglieder bestimmt sind.

b) Das Vermögen der Stiftungen und Vereine, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken.

Den unten a., b. erwähnten Privat-Stiftungen und Vereinen steht die Befreiung nur in soweit zu, als ihre Wirksamkeit auf die hier hervorgehobenen wohlthätigen und

und milden Zwecke gerichtet ist. Wenn sie daher noch andere Zwecke als diese verfolgen, so sind sie in Ansehung des Vermögens, welches dazu in Anwendung zu bringen ist, nicht frei. — Dagegen sind aber auch die Stiftungen und Vereine, welche, zunächst und vorzugsweise zu andern Zwecken errichtet, sich auch die Förderung von Kunst und Wissenschaft oder sonstiger wohlthätiger oder milder Anstalten angelegen sein lassen, in Hinsicht ihres Vermögens, welches hiezu verwandt wird — wie namentlich in Betreff ihrer Bibliotheken und Sammlungen — frei.

VI. Wovon der Schoß zu entrichten ist, und wie die desfalls vorzunehmende Schätzung des Vermögens zu bewirken sei.

Der Schoß ist zu entrichten von Allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, ausstehenden Forderungen, in baarem Gelde, oder was sonst dahin gerechnet werden kann. Auch kommt es überall nicht darauf an, wo sich die einzelnen Vermögenstheile, ob hier oder im Auslande befinden, und ob dieselben auch auswärts versteuert werden müssen oder nicht; denn selbst dasjenige Vermögen, welches auswärts einer Steuer, welcher Art sie auch sein möge, unterliegt, ist nicht frei. Eben so wenig dasjenige Vermögen, welches keine Nutzungen abwirft; doch wird nur das reine, nach Abzug der Schulden übrig bleibende Vermögen verschöft.

Zu

Zu diesem Zwecke hat ein Jeder das Vermögen, welches er zu verschossen hat, so genau als möglich nach seinem wahren Werthe zu schätzen. Bei solcher Schätzung hat er, was die Immobilien betrifft, wozu alles Grundeigenthum, an Häusern, Gebäuden, Gärten, Ländereien zu zählen ist, in Anschlag zu bringen, welchen Werth dasselbe zu der Zeit, zu welcher der Schoß erhoben wird, wirklich hat. Es ist daher weder darauf Rücksicht zu nehmen, was dieselben etwa früher gekostet, noch welchen höheren oder geringeren Werth sie zu einer andern Zeit etwa gehabt haben mögen und nur der gegenwärtige wahre Werth ins Auge zu fassen.

In Hinsicht der Ländereien, welche zu Lehn, zu Meierrecht oder auf Erbenzins ausgegeben sind, hat der Lehns- oder Gutsherr sein lehns- oder gutsherrliches oder Erbenzinsherrn-Recht mit Rücksicht auf die zu erhebenden Lehnsgefälle, den jährlichen Meier- oder Erbenzins, den Weinkauf und das ihm etwa zustehende Heimfallsrecht in Anschlag zu bringen; wogegen der Lehnsman, Meier oder Erbenzinsmann das nutzbare Eigenthum oder Nutzungsrecht, welches ihm an dem zu Lehn, Meierrecht oder auf Erbenzins eingegebenen Grundeigenthum zusteht, dergestalt zu berechnen hat, was es nach Absatz der darauf ruhenden Prästationen an Lehnsgefällen, Zins, Weinkauf und etwaigem Heimfallsrechte wirklich werth ist.

Auf gleiche Weise ist das Mobilien-Vermögen nach seinem wahren Werthe, den es zur Zeit der Erhebung des Schoßes hat, zu schätzen.

Anlangend die Kaufmannsgüter und Waaren, welche sich hier oder auswärts befinden, so hat solche ein Jeder so zu verschossen, wie er sie zur Zeit werth hält. Doch behält

behält der Schosser die Freiheit, die für seine Rechnung kommenden unterwegs befindlichen Waaren, auch nach dem Einkaufspreise zu verschossen.

Hier oder auswärts ausstehende Forderungen, hat man anzuschlagen, wie man sie zur Zeit werth erachtet.

Wem Leibrenten oder jährliche Renten oder Zinsen zuständig sind, der muß berechnen, welchen Capitalwerth dieselben zur Zeit der Hebung des Schosses haben. Bei dieser Berechnung ist zu berücksichtigen theils der Betrag der Leibrenten, Renten oder Zinsen, theils die Dauer der Hebung derselben, wobei, wenn Letztere auf Lebenszeit bestimmt wurde, die wahrscheinliche Lebensdauer des zur Hebung Berechtigten nach den desfalls geltenden allgemeinen Regeln als Maßstab zum Grunde zu legen ist. Der hiernach ermittelte Capitalbetrag während der ganzen Dauer der Hebung ist auf den Werth zu reduciren, welchen derselbe zur Zeit der Hebung des Schosses hat, und solchergestalt bei der Schätzung des zu verschossenden Vermögens in Anschlag zu bringen.

Das, woran einem Andern die Nutznießung zusteht, hat der Nutznießer während der Dauer solcher Nutznießung bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen, und nicht der Eigenthümer.

Ist der Nutznießer kein Bremischer Staatsgenosse, und somit persönlich der Abgabe des Schosses und der Collecten nicht unterworfen, der Gegenstand der Nutznießung ist aber Eigenthum eines der Schosßabgabe unterworfenen Staatsgenossen und steht zugleich im Bremischen Staate unter Verwaltung eines eidlich verpflichteten Staatsangehörigen, so hat der Verwalter, er sei der Eigenthümer oder ein Dritter, von dem Werthe des Gegenstandes der Nutznießung den Schoß zu bezahlen,

len, und ist sodann berechtigt, die desfalligen Auslagen von dem Ertrage der Nutzungen abzuziehen und dem Nutznießer in Rechnung zu bringen. — Ist der Verwalter eines solchen im Bremischen Staate unter Verwaltung stehenden Gegenstandes der Nutznießung ein Fremder und dem Staate nicht durch Eid und Pflicht verbunden, so haben der Eigenthümer oder die Vertreter desselben der Schoß- Behörde von der Verwaltung und dem Gegenstande der Verwaltung ihrer eidlichen Verpflichtung gemäß eine Angabe zu machen, und hat der Verwalter nach dieser Angabe den Schoß zu berichtigen.

Wird endlich der Gegenstand der Nutznießung, welcher Eigenthum eines der Schoßabgabe unterworfenen Staatsangehörigen ist, und woran einem Auswärtigen der Nießbrauch zusteht, zugleich auswärtig verwaltet, so cessirt die Schoßerhebung, so lange dieses Verhältniß dauert.

Steht dagegen einem zur Zahlung des Schoßes oder der Collecten Verpflichteten die Nutzung an Gegenständen zu, die Eigenthum eines dem Bremischen Staate nicht Angehörigen oder eines vom Schoße und Collecten Befreiten sind, so hat derselbe zwar von dem Werthe der Gegenstände seiner Nutznießung weder Schoß noch Collecten zu bezahlen, er ist aber verpflichtet, den Werth seines Nutzungsrechts, mit Rücksicht auf die Vortheile, die ihm daraus zufließen, bei Schätzung seines Vermögens in Anschlag zu bringen und davon in gleicher Weise, wie oben in Betreff der Leibrenten vorgeschrieben ist, den Schoß oder Collecten zu entrichten.

Die vom Schoße und Collecten Befreiten, denen ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, genießen auch in Ansehung dieses Nutzungsrechts die ihnen zugestandene Be-

Befreiung. Dagegen haben die bloß von den Collecten Befreiten die Befreiung nur in sofern, als der Werth des Gegenstandes ihrer Nutzung oder ihres Nutzungsrechts den Betrag eines schoszbaren Vermögens nicht erreicht, und müssen daher den Schoß entrichten, wenn derselbe 1000 Thlr. und darüber beträgt.

VII. Art und Weise der Hebung des Schoßses und der Collecten.

Zur Hebung des Schoßses und der Collecten ist eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft angeordnet, welche in der Stadt, der Vorstadt und im Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, den Schoß unmittelbar erhebt und die Collecten durch angestellte Einsammler einfordern läßt.

In Vegesack und Bremerhaven sind die Gemeinde-Vorstände mit Erhebung des Schoßses und der Collecten beauftragt, welche vom Senate in Eid und Pflicht genommen werden, den Schoß und die Collecten nach gesetzlicher Vorschrift zu erheben und den erhobenen Betrag an die Schoß-Deputation getreulich abzuliefern.

Die Schoß-Deputation läßt die Schoßbücher und Collectanten-Register der Stadt, Vorstadt und des Gebiets anfertigen, welche für Vegesack und Bremerhaven von den Gemeinde-Vorständen unter obrigkeitlicher Aufsicht angefertigt werden. Die Hebung selbst geschieht zu Vegesack und Bremerhaven ebenfalls unter obrigkeitlicher Aufsicht, und haben die Gemeinde-Vorstände bei Ablieferung des Betrages ihrer Hebung auch die Schoßbücher und Collectanten-Register der Schoß-Deputation einzuliefern, welche die erhobenen Gelder bei ihrer Hebung mit verrechnet.

Die in Vegesack und Bremerhaven wohnhaften Bürger der Stadt und Vorstadt können den Schoß oder die Collecten auch an ihrem Wohnorte entrichten, und sind von den Gemeinde- Behörden dazu anzuhalten, wenn sie nicht nachweisen, daß sie ihrer desfalligen Verpflichtung bereits in der Stadt nachgekommen sind.

Jeder Schosser, welcher 3000 Thlr. und darüber zu verschossen hat, ist verbunden den Betrag eines Schosses von 3000 Thlr., und jeder Schosser, welcher weniger als 3000 Thlr. Vermögen besitzt, den Betrag eines Schosses von 1000 Thlr. den mit der Hebung beauftragten Behörden offen zu entrichten, und zwar in beiden Fällen von jedem abgesonderten Vermögen besonders; er kann aber das übrige Geld, welches er als Schosser erlegt, und welches nur in Bremer Geld oder in gutem wichtigen Golde bezahlt werden soll, ohne es vorzuzeigen, in die Schoßkisten werfen. Entrichtet er für einen Andern den Schoß, so hat er ebenfalls für denselben den Betrag eines Schosses nach dem eben angegebenen Verhältnisse offen einzuliefern, was überschießt aber in einem mit dem Siegel des Betheiligten versehenen Verschlusse vorzuzeigen und nach Recognition des Siegels von Seiten der Behörde, auch durch ihn selbst bewirkten Eröffnung des Verschlusses, ohne Angabe oder Vorlegung des Inhalts in die Schoßkiste zu werfen.

Bei ungetheilten in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Gütern wird auf gleiche Weise verfahren, wenn ein schosbares Vermögen von 1000 Thlr. resp. 3000 Thlr. und darüber vorhanden ist.

Der Regel nach muß jeder in Person den Schoß einreichen, ist aber Jemand durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige gültige Ursache daran verhindert, so darf

er den Schoß nur durch einen bekannten auf die getreue Entrichtung des Schoßes Beeidigten versiegelt einreichen lassen.

Das schoßbare, besondere Vermögen einer Ehefrau ist in der Regel von dem Ehemanne auf die oben angegebene Weise zu verschossen. Findet derselbe jedoch Bedenken den Schoß zu entrichten, weil er von dem Bestande dieses separaten Vermögens seiner Ehefrau sich nicht hinlänglich hat unterrichten können, so ist solcher, wenn sich die Verwaltung dieses Vermögens in den Händen eines zur Entrichtung des Schoßes eidlich Verpflichteten befindet, von dem Verwalter, wenn es aber von der Ehefrau oder einem nicht eidlich Verpflichteten verwaltet wird, von der Ehefrau selbst zu berichtigen.

Auf gleiche Weise ist es in Hinsicht des abgesonderten schoßbaren Vermögens der Kinder zu halten, für welche der Vater oder sonstige Verwalter, oder die Vormünder und Curatoren den Schoß einzubringen haben.

Schoßpflichtige Frauenspersonen können den Schoß, wenn sie Anstand finden denselben persönlich einzureichen, auch durch einen bekannten auf Entrichtung des Schoßes Beeidigten einreichen lassen, wobei eben so verfahren wird, als wenn ein Schoßpflichtiger für den andern den Schoß eingeliefert hat.

Solche Frauenspersonen, für welche nicht ein Beeidigter, als Ehemann, Vater oder Vormund, den Schoß einliefert, sondern die selbstständig Schoß zu bezahlen haben, wozu auch die Ehefrauen zu zählen sind, welche von ihrem separaten Vermögen den Schoß besonders entrichten müssen, sind gehalten, beim Eintreten dieses

Verhältnisses, eine ihnen mitzutheilende eidliche Versicherung des Inhalts:

„daß sie den jedesmaligen durch Rath und Bürgerschaft beliebten Schoß, der Schoß-Ordnung gemäß redlich bezahlen wollen,“

auszustellen, und durch zwei beeidigte Schoßpflichtige bescheinigen zu lassen, daß ihnen der Inhalt der Eidesformel erklärt worden, und sie dieselbe unterschrieben haben.

Eine gleiche eidliche Versicherung haben diejenigen auszustellen, welche, ohne das Bürger- oder Einsassen-Recht zu besitzen, als heimathsberechtigte Staatsangehörige den Schutz des Staats genießen, und als solche auf die gewissenhafte Entrichtung des Schoßes nicht beeidigt sind, sofern ihnen ein schoßbares Vermögen zuständig ist.

Im Falle Jemand bei eingetretener Abwesenheit vor Beendigung der Schoßerhebung den Schoß nicht durch einen andern Schoßpflichtigen hätte einreichen lassen, so hat er sofort nach seiner Rückkunft, ohne abzuwarten, bis eine abermalige Erhebung des Schoßes angeordnet wird, den Rückstand, und nach Verlauf eines Jahres zugleich mit den Verzugszinsen zu fünf Procent von Zeit des Verzuges an, dem Vorsitzer der zur Schoßerhebung verordneten Behörde, oder einem Mitgliede dieser Behörde versiegelt einzuliefern. — Von der betreffenden Behörde wird jener Rückstand einstweilen in der Depositen-casse des Obergerichts verwahrlich niedergelegt, sobald aber wieder eine Schoßerhebung stattfindet, wird derjenige, der im Rückstande verblieben, vorgefordert, der aus dem deposito wieder abgeforderte Rückstand ihm behändigt, und er sodann aufgefordert, denselben zu eröffnen, und nachdem er davon den Schoß für 1000 Thlr. resp.

3000

3000 Thlr. offen dargelegt, den Ueberschuß ungezählt in die Schoßliste zu werfen.

Bei Bezahlung des Schoßes wird vorausgesetzt, daß jeder seiner beschwornen Bürgerpflicht oder übernommenen eidlichen Verpflichtung eingedenk sein werde, und findet somit die Hebung lediglich auf Treue und Glauben Statt.

Sollte inzwischen die Schoß-Behörde aus besonderen Gründen sich veranlaßt finden, in die Rechtlichkeit eines Schoßers Mißtrauen zu setzen, so soll sie befugt sein, den eingebrachten Schoß, bevor er in die Schoßliste geworfen wird, zu zählen, und sodann den Umständen nach die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Was die Erhebung der Collecten anlangt, so haben die zur Hebung des Schoßes verordneten Behörden, nachdem die Collectanten-Register angefertigt sind, die einzelnen Collectanten nach den zu erhebenden monatlichen Beträgen zu classificiren und danach den von ihnen zu leistenden Beitrag festzustellen.

Bei dieser Classification ist theils auf das Vermögen, theils aber auch auf das Gewerbe und in welcher Ausdehnung dasselbe betrieben wird, Rücksicht zu nehmen, und findet dieselbe in üblicher Weise, jedoch dergestalt Statt, daß die höchste Classe der Collectanten stets unter dem niedrigsten Ansätze des Schoßes verbleibt.

Etwaige Reclamationen gegen die Ansätze sind bei der verordneten Schoß-Behörde anzubringen, welche darüber jedoch definitiv zu entscheiden hat. — Auch steht es dieser Behörde frei, völlig Unvermögenden, wenn sie gleich keine Unterstützung vom Armenwesen erhalten, die Zahlung von Collecten für die zeitige Schoßerhebung zu erlassen.

Fin-

Findet sich Jemand unter den Collectanten angefezt, der nach seiner Ueberzeugung sein Vermögen auf 1000 Thlr. oder darüber anschlagen muß, so darf er sich dabei nicht beruhigen, sondern er muß der Schoß-Behörde anzeigen, daß er nicht zu den Collectanten gehöre, und alsdann von seinem Vermögen den Schoß entrichten.

Die Collecten werden übrigens von den angestellten Einsammlern nach den ihnen mitgetheilten Collectanten-Registern, in welchen der von der Schoß-Behörde verfügte Ansaß jedes einzelnen Contribuenten bemerkt worden, gegen Quittung erhoben, und haben dieselben den Betrag ihrer Hebungen ohne Verzug der Behörde einzuliefern.

Diese Einsammler sind auf die getreue und gewissenhafte Hebung und Ablieferung der erhobenen Gelder, sowie darauf zu vereiden, daß sie bei Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäfts nach besten Wissen und Gewissen völlig unpartheiisch verfahren wollen.

Der ganze Betrag des erhobenen Schoßes und der Collecten in Stadt und Gebiet wird zunächst in der Schoßcasse verwahrlich niedergelegt, zu welcher die bei der Schoß-Deputation fungirenden Mitglieder des Senats einen, und die Mitglieder der Bürgerschaft zwei Schlüssel haben.

Von den erhobenen Geldern soll ohne Wissen und Willen der gesammten Deputation nichts ausgezahlt werden, und die Auszahlung nur in Gemäßheit der Bestimmungen von Rath und Bürgerschaft erfolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 23. October 1848.



40. Verordnung die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in
Gemeindebezirke betreffend.

Bei mehreren Veranlassungen hat sich das Bedürfniß einer städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens, sowohl für allgemeine öffentliche Zwecke als auch im besondern Interesse der Bewohner der Stadt fühlbar gemacht. Es sind daher durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und verordnet der Senat in Gemäßheit dieses Beschlusses nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens bezweckt die Förderung der Gemeindeinteressen und hat insbesondere auch die Bestimmung, bei Angelegenheiten, welche die Bewohner und die örtlichen Zustände der verschiedenen Theile der Stadt betreffen, der öffentlichen Verwaltung, sowie der Gesetzgebung die erforderliche Handhabe zu gewähren.

§. 2.

Die Stadt ist in dreizehn Gemeindebezirke getheilt, und zwar nach der diesem Gesetze beigefügten nähern Bezeichnung die Altstadt in sechs, die Neustadt nebst Werder, Herrlichkeit und Theerhof in drei und die Vorstadt in vier Bezirke.

§. 3.

Jeder Bezirk hat neun dazu erwählte Bezirksvorsteher.

§. 4.

Wähler und wählbar sind alle in dem Bezirke wohnende Staatsbürger, welche zur Theilnahme an der
Wahl

Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen berechtigt sind.

§. 5.

Die Wahlen erfolgen in einer Versammlung der Wähler des Bezirks, welche das Erstmal von einer aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation, demnächst aber von den Vorstehern jedes Bezirks selbst veranstaltet und geleitet wird.

In den Wahlversammlungen ist nach Anleitung der für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft erlassenen Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, ausgenommen:

- a. wenn er das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
- b. wenn er schon ein Mal die volle Zeit hindurch Bezirksvorsteher gewesen ist;
- c. wenn er sonstige besondere Entschuldigungsgründe anführt, und diese von der Versammlung der Wähler für erheblich erachtet werden.

§. 7.

Von den neun Vorstehern jedes Bezirks treten alle zwei Jahre, und zwar stets mit dem Schlusse des Jahres, drei aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird das erste Mal in der Wahlversammlung gleich nach vollzogener Wahl durch das Loos bestimmt, und erfolgt ein solcher Austritt zunächst mit dem Schlusse des Jahres 1850.

§. 8.

Für die drei abgehenden Vorsteher werden zuvor, und zwar im Monate November drei neue Vorsteher auf sechs Jahre gewählt.

§. 9.

§. 9.

Der Austretende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 10.

Außerordentlicher Weise findet Entlassung eines Vorstehers Statt, wenn er aus dem Bezirke weg zieht, oder bei ihm ein Verhältniß sich ereignet, welches der Wählbarkeit entgegensteht (§. 4), oder wenn er aus einem Grunde, der ihn zur Ablehnung berechtigt haben würde (§. 6), darauf anträgt.

§. 11.

Für denjenigen, welcher befugter Weise die Wahl ablehnt oder demnächst seine Entlassung erhält, wird, und zwar stets für die Zeit, wofür derselbe verpflichtet war, ein Anderer zum Vorsteher erwählt.

§. 12.

Zur Leitung des Geschäftsganges wählen die Vorsteher jedes Bezirks aus ihrer Mitte einen Obervorsteher.

Von und aus den solcher Gestalt erwählten dreizehn Obervorstehern wird Einer zur Leitung der etwa auf alle Bezirke sich beziehenden gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar jedesmal auf zwei Jahre, erwählt.

§. 13.

Jeder Bezirk muß nach Straßen und Häusern in angemessene Abtheilungen zerfallen, für deren jede wenigstens Einer der Vorsteher das Erforderliche wahrnimmt.

Die nähere Einrichtung dieser Abtheilungen, wie auch die weitere Geschäftsvertheilung bleibt den Vorstehern überlassen.

§. 14.

Den Vorstehern liegt zunächst die Führung eines Bezirksbuchs ob, worin jedes Haus mit hinzugefügten
 Ta

Tabellen zur Ausfüllung und demnächstigen Berichtigung und Ergänzung angegeben sein muß.

Namentlich muß darin bemerkt werden

- a. Straße und Nummer des Hauses und Name des Eigenthümers;
- b. welche Familien dasselbe bewohnen und Namen des Familienvaters, der Familienmutter und sämtlicher Kinder derselben bei jeder Familie, mit Angabe, welche der Familienglieder sich anderswo aufhalten;
- c. Namen der sonstigen Bewohner des Hauses;
- d. Zahl der männlichen und weiblichen Personen, die in Folge eines dienstlichen oder sonstigen Verhältnisses zu den Bewohnern regelmäßig in dem Hause ihre Schlafstelle haben;
- e. Jahr und Tag der Geburt des Familienvaters, seiner Söhne, sowie aller Hausgenossen männlichen Geschlechts, sofern diese dem Bremischen Staate angehören;
- f. welche Geschäfte oder Gewerbe die Hausbewohner treiben;
- g. wer von den Hausbewohnern zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft berechtigt ist;
- h. wer von denselben wehrpflichtig ist;
- i. wer von den volljährigen männlichen Bewohnern, sofern er dem Bremischen Staate angehört, den Staatsbürgereid noch nicht geleistet hat.

§. 15.

Nach Anleitung dieses Bezirksbuchs haben die Vorsteher über staatsbürgerliche und sonstige das öffentliche Interesse berührenden Verhältnisse der Bezirks-Angehörigen,

gen, sowie rücksichtlich der Vertlichkeiten des Bezirks den Behörden auf deren Aufforderung oder wenn sie sonst dazu sich veranlaßt finden Auskunft zu ertheilen.

§. 16.

Die Vorsteher sind ferner dazu berufen, bei Wassers- und Feuergefähr und bei sonstigen Nothständen, wie auch bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung überhaupt der Behörde in den dazu geeigneten Fällen Rath und Beistand zu leisten.

§. 17.

Die Vorsteher haben das Recht, Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner ihrer Bezirke, insofern dieselben Gemeinde-Interessen betreffen, bei den Behörden zur Sprache zu bringen und zu vertreten.

§. 18.

In jedem Bezirke versammeln sich die Vorsteher desselben in der Regel ein Mal in jedem Monate zur gemeinsamen Berichtigung und Ergänzung des Bezirksbuchs und zur gemeinsamen Rücksprache über die auf ihren Geschäftskreis sich beziehenden Gegenstände.

Außerdem wird wenigstens jährlich zu einer solchen gemeinschaftlichen Besprechung eine Versammlung der Obervorsteher (§. 12) gehalten.

§. 19.

Jeder Vorsteher hat sich halbjährlich nach Ostern- und Michaelis-Fahrzeit nach den in jedem Hause seiner Bezirksabtheilung in den Verhältnissen der Bewohner (§. 14) eingetretenen Veränderungen zu erkundigen und darnach das Bezirksbuch zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 20.

Damit die nöthige Berichtigung und Ergänzung des Bezirksbuchs geschehen könne, ist jeder Angehörige

des Bezirks verbunden, auf Nachfrage der Vorsteher denselben wegen der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhältnisse gewissenhaft und genau Auskunft zu geben.



Bezeichnung der Gemeinde-Bezirke.

I. Erster Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet das Heerdenthor, die Sögestraße, die Börse, die Straße an der Börse, das Rathhaus, der Grasmarkt, die Straße am Dom, die Domschaide, die Osterthorsstraße, das Osterthor und der Stadtgraben vom Osterthore bis zum Heerdenthore. Er umfaßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen liegen, mit Einschluß der vorbenannten Straßen.

Die ganze Obernstraße und der Markt gehören jedoch nicht hierher.

II. Zweiter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der erste Bezirk von der Börse bis zum Osterthore, der Stadtgraben vom Osterthor bis zur Weser, die Weser, die Weserbrücke, die erste Schlachtpforte, die Breedenstraße und die Hakenstraße. Er umfaßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen liegen, mit Einschluß der Schlachtpforte, der Breeden- und Hakenstraße.

III. Dritter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der erste und zweite Bezirk vom Heerdenthore bis zur Weser, die Ansgariitränkpforte, die Starckenstraße, die kurze Wallfahrt, die Ansgariithorstraße, das Ansgariithor und der Stadtgraben bis zum Heerdenthore. Er umfaßt alle von diesen Grenzen eingeschloß-

schlossenen Häuser, jedoch mit Ausschluß der vorbenannten Straßen, welche zum vierten Bezirk gehören.

IV. Vierter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der dritte Bezirk von der Weser bis zum Ansgariithore, der Stadtgraben bis zum Abenthore, die Abenthorstraße, Delmühlenstraße, Burgstraße, der Fangthurm und die Weser bis zur Ansgariitränkepforte. Er umfaßt alle Häuser, welche von diesen Grenzen eingeschlossen sind, mit Inbegriff der vorbenannten Straßen.

V. Fünfter Bezirk. (Altstadt)

Seine Grenze bildet der vierte Bezirk von der Weser bis zum Abenthore, der Stadtgraben bis zum Dovenhore, die Dovenhorstraße, Diepenau, vor Stephankirchhof, das Haus Seeren Nr. 28, hinter Stephankirchhof, der kleine Payekengang und die Weser bis zum vierten Bezirk. Er umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen liegenden Häuser, jedoch mit Ausschluß aller vorbenannten Straßen, welche zum sechsten Bezirk gehören.

VI. Sechster Bezirk. (Altstadt.)

Seine östliche Grenze bildet der fünfte Bezirk von der Weser bis zum Dovenhore. Er umfaßt den übrigen Theil der Altstadt.

VII. Siebenter Bezirk. (Neustadt.)

Seine Grenze bildet die kleine Weser, die Brautstraße, der Neuenmarkt, die kleine Krankenstraße, der Prallengang und der Neustadtsgraben vom Prallengang bis zur kleinen Weser. Er umfaßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen liegen, jedoch mit Ausschluß der vorbenannten Straßen, welche zum achten Bezirk gehören.

VIII.

VIII. Achter Bezirk. (Neustadt.)

Seine Grenze bildet der siebente Bezirk von der kleinen Weser bis zum Neustadtsgraben, der Neustadtsgraben, die kleine und große Allee bis zur Weser. Er umfaßt alle Häuser innerhalb dieser Grenzen, mit Ausschluß der beiden Alleen, welche zum neunten Bezirk gehören, und außerdem den Theerhof, die Herrlichkeit, die Werderstraße und alle sonstigen von der kleinen und großen Weser eingeschlossenen Häuser bis zum Werder.

IX. Neunter Bezirk. (Neustadt.)

Seine öfliche Grenze bildet der achte Bezirk vom Neustadtsgraben bis zur Weser. Er umfaßt den übrigen Theil der Neustadt.

X. Zehnter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet die Weser, der Stadtgraben von der Weser bis zum Ofterthore und der Ofterthorssteinweg. Er umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen belegenen Häuser, jedoch mit Ausschluß des Ofterthorssteinweges (welcher zum eilften Bezirk gehört) und ferner alle Häuser, welche außer dem Steinthore belegen sind und zur Stadt gehören.

XI. Elfster Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet der zehnte Bezirk, der Stadtgraben vom Ofterthore bis zum Bischofsthore und die Rembertistraße. Er umfaßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen belegen sind, insbesondere auch diejenigen, welche an der Rembertistraße und außer der Schleismühle liegen.

XII. Zwölfter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet der eilfte Bezirk vom Bischofsthore bis zur Schleismühle, die Straße an der Viehweide, die Bürgerviehweide, der Bahnhof, die kleine Weidestraße,

der alte Michaeliskirchhof, die kleine Helle und der Stadtgraben vom Doventhors alten Steinweg bis zum Bischofsthore. Er umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen liegenden Häuser, insbesondere auch diejenigen, welche an den vorbenannten Straßen liegen, jedoch gehört der ganze Doventhors alte Steinweg zum dreizehnten Bezirk.

XIII. Dreizehnter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine östliche Grenze bildet der zwölfte Bezirk von der kleinen Weidestraße bis zum Stadtgraben. Er umfaßt den übrigen Theil der Vorstadt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. October und bekannt gemacht am 1. November 1848.



41. Bekanntmachung wegen Erhebung eines Viertel resp. Sechstel Procent Schoffes und von acht Monaten Collecten.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 23. und 29. August d. J. ist die Erhebung eines Viertel Procent Schoffes vom Vermögen von 3000 Thlr. und darüber, eines Sechstel Procent Schoffes vom Vermögen von 1000 bis zu 3000 Thlr. und acht Monate Collecten in Stadt, Vorstadt, Vegesack, Bremerhaven und dem übrigen Gebiete beschlossen.

In Hinsicht dieses zu erhebenden Schoffes und der Collecten wird nun das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Mit

1) Mit der Erhebung des Schesses und der Collecten in der Stadt, Vorstadt und im Gebiete (mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven) wird von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause, vom Donnerstage den 16. November 1848 bis Mittwochen den 29. November einschließlich, täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der dazwischen fallenden Sonntage, verfahren werden.

In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorsitze des dazu committirten Senator Dr. D r o s t e, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

2) Die Erhebung des Schesses findet in Gemäßheit der am 23. October d. J. publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Buchdruckerei, 2te Schlachtpforte Nr. 7, zu haben sind, Statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält.

3) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schösser diese

leh

letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer sein mag, zu leisten ist.

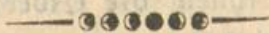
- 4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.
- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Witwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser, welcher 3000 Thlr. und darüber im Vermögen hat, verbunden, den Schoß für 3000 Thlr. mit sieben Thaler sechs und dreißig Groschen, derjenige Schosser aber, welcher weniger als 3000 Thlr. besitzt, den Schoß für 1000 Thlr. mit Einem Thaler acht und vierzig Groschen offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßliste.
- 7) Die Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugestellt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst

beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten versetzt wird.

In Begeßack und Bremerhaven sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben zu verfügenden Ansage, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. November und bekannt gemacht am 6. November 1848.



42. Aufforderung zur Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1849.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das nächste Jahr wird von den Mitgliedern der Diaconien am

Dienstage, den 14. November d. J., in gewöhnlicher Weise eröffnet werden.

Die Theuerung des vorigen und die Geschäftsstockung des laufenden Jahres haben die Mittel des Armen-Instituts gänzlich erschöpft. Außerdem lasten die Folgen beider Jahre noch schwer auf dem Institute und haben die Ansprüche an dasselbe so gesteigert, daß die Verwaltung mit den bisherigen Mitteln nicht auszureichen

ver-

vermag, und also das Bestehen dieser wohlthätigen Anstalt gefährdet erscheint, wenn nicht durch Zeichnung mehrerer und reichlicherer Beiträge das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt wird.

Unter diesen Umständen darf es der Senat nicht unterlassen, allen seinen Mitbürgern, und namentlich denen, welche Gott mit irdischen Gütern gesegnet hat, die dringende Bitte ans Herz zu legen, freigebig zu den Bedürfnissen einer Anstalt beizusteuern, welche so mancher Noth abzuhelpfen, so manche Armuth zu lindern berufen ist.

Der Senat ist überzeugt, daß es nur dieser Aufforderung bedarf, um der bevorstehenden Sammlung den gewünschten Erfolg zu sichern, und recht viele fröhliche Geber die Wahrheit der Verheißung erfahren zu lassen: wer sich des Armen erbarmt, der leihet dem Herrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8. und publicirt den 12. November 1848.



43. Polizeiliche Bekanntmachung gegen die unbefugte Wegschaffung beweglicher Sachen bei Brandfällen.

Die gerechten Klagen der Vertreter von Feuer-
versicherungsanstalten sowohl, als der Eigenthümer dar-
über, daß diejenigen, welche sich bei Brandfällen um
die Rettung beweglicher Sachen bemühen wollen, häufig
ohne und selbst gegen den erklärten Willen des
Eigenthümers einschreiten, Sachen ergreifen und so, daß
sie oft nicht wieder aufzufinden sind oder unnöthig be-
schädigt

schädigt werden, fortschleppen, überhaupt dabei dergestalt ungebührlich verfahren, daß eine solche Hülfe weit besser unterbliebe, — veranlassen die Polizei-Direction zu der warnenden Erinnerung,

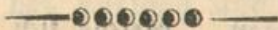
daß in Gemäßheit des §. 73 der Brandordnung vom 17. Sept. 1818 das Ketten beweglicher Sachen ohne den Willen oder gar gegen den Willen des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durchaus nicht geschehen darf.

Wer also künftig bei Brandfällen ohne Genehmigung oder gar trotz dem Widerspruch des Eigenthümers oder der Hausbewohner, und überhaupt jener klaren Gesetzesvorschrift zuwider in einer Weise, welche den Betheiligten zu Beschwerden Anlaß giebt, Sachen fortschleppt oder sonstigen Unfug in vorgedachter Beziehung sich zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er sofort verhaftet und mit angemessener Strafe belegt wird.

Uebrigens ist der gerügte Unfug so allgemein anerkannt, daß zuversichtlich erwartet werden darf, es werden die beim Brande Anwesenden, besonders aber alle dann im Dienste Stehenden zum Schutze des dadurch bedrohten Eigenthums ihrer Mitbürger gern und kräftig mitwirken.

Bremen, am 13. November 1848.

Die Polizei-Direction.



44. Revidirte Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf den Heringshandel hieselbst betreffend.

Nachdem von Seiten des Collegii Seniorum Namens der Kaufmannschaft an den Senat der Antrag
ge-

gerichtet ist, die seit längerer Zeit bestandene, durch eine Reihe von Verordnungen, namentlich zuletzt durch die am 14. Februar 1840 publicirte, revidirte und erneuerte Verordnung wegen des Handels und Verpackens von Heringen, näher bestimmte polizeiliche Aufsicht über den hiesigen Heringshandel, als dem jetzigen Betriebe dieses Handlungszweiges nicht mehr angemessen, wiederum aufzuheben, und, da auch nach den seitherigen Erfahrungen solche Modification als zweckmäßig sich ergeben hat, so verordnet der Senat:

1) die in der Verordnung vom 14. Februar 1840 festgesetzte Bestimmung, daß aller hierselbst angebrachte Hering nicht eher in den Handel kommen solle, als bis die Tonnen, in welchen die Waare enthalten ist, vorab geöffnet, der Hering besehen, umgepackt oder aufgepackt, gut geköhret und die Gebinde mit den in dem hiesigen Handel eingeführten Zeichen versehen sind, — wird hierdurch aufgehoben.

2) Wer jedoch die Besichtigung, Umpackung, Aufpackung, Köhrung der Waare und demgemäße Bezeichnung der Gebinde in bisheriger Weise wünschen sollte, hat sich deshalb an die von Obrigkeitswegen angestellten Heringsexperten-Küper zu wenden, die sodann ganz in Gemäßheit der in der Verordnung vom 14. Februar 1840 aufgestellten Vorschriften zu verfahren haben.

3) Heringe, welche nicht auf die vorstehend bezeichnete Weise umgepackt oder aufgepackt sind, dürfen nicht mit den in der Verordnung vom 14. Februar 1840 vorgeschriebenen Zeichen versehen sein, und es ist verboten, eigenmächtig solche oder ähnliche Zeichen an den Heringstonnen anzubringen.

4) Allen

4) Allen denjenigen, welche den Heringshandel hieselbst betreiben, wird es ernstlich zur Pflicht gemacht, auf die Aufrechthaltung von Treue und Glauben in diesem Handlungsweige zu sehen und so dem Vertrauen zu entsprechen, welches auch in dieser Rücksicht dem Bremischen Handelsstande bis jetzt geschenkt ist

5) Alle Küper haben auf ihren geleisteten Eid bei ihrem Geschäftsbetriebe in Rücksicht auf den Heringshandel für die Aufrechthaltung der obigen Vorschriften Sorge zu tragen. Sie haben nicht allein jeder Beihilfe zu Uebertretungen der obigen Bestimmungen sowie alles desjenigen, was Treue und Glauben im Heringshandel verletzen könnte, sich zu enthalten, sondern sie sind auch verpflichtet, wenn ihnen etwas der Art in ihrem Geschäftsbetriebe zur Kunde kommen sollte, davon der Inspection Anzeige zu machen.

6) Wer den obigen Vorschriften zuwider handeln, namentlich die Bezeichnung der Gebinde, in welchen Hering verpackt ist, den obigen Vorschriften zuwider vornehmen, vorhandene bereits bezeichnete Gebinde zum Einpacken nicht hineingehöriger Waare mißbrauchen, einer Vermischung des Herings von verschiedenen Partheien, Aufpackung eines Gebindes mit Hering von einer andern Qualität, als diejenige ist, welche sich bereits darin befindet, oder ähnlicher Unrechtsfertigkeiten sich unterfangen sollte, wird auf angemessene Weise, den Umständen nach als der Fälschung schuldig, bestraft werden. Allen aber, welche durch solche Handlungen in Schaden gesetzt werden sollten, bleiben ihre Rechtszuständigkeiten gegen den Schuldigen ausdrücklich vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und bekannt gemacht den 4. December 1848.



45. Bekanntmachung wegen der am 5. und 6. Dec. vorgefallenen Tumulte.

Die tumultuarischen Ausstritte des gestrigen und heutigen Tages haben den Senat in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die bewaffnete Macht zur Herstellung der Ruhe und Ordnung aufzubieten, und denselben veranlaßt, davon der heute versammelten Bürgerschaft Mittheilung zu machen, welche sich sofort zu dem folgenden Beschlusse vereinigt hat:

„Die nicht genug zu beklagenden Frevel, welche gestern Abend und heute Mittag von einem Pöbelhaufen gegen das Privateigenthum eines hiesigen Bürgers und sogar gegen die zur Abwehr und Untersuchung einschreitenden Behörden begangen worden, erfüllen die Bürgerschaft mit der tiefsten Entrüstung. Sie hat sich, in Erwiederung der hierüber ihr zugegangenen heutigen Mittheilung des Senats, einstimmig zu folgendem Beschlusse vereinigt:“

„Sie ersucht sofort und auf das Dringendste den Senat, mit aller Kraft und nach fruchtloser Anwendung anderer gesetzlicher Mittel, selbst unter Gebrauch der Schußwaffe, dafür Sorge zu tragen, daß Ruhe und Ordnung wieder hergestellt werden und fortan erhalten bleiben.“

„Sie erwartet die strengste Pflichterfüllung seitens der Civil- und Militair-Behörden. Sie wünscht, daß künftighin der Herr Präsident des Senats, sobald ihm glaubhafte Kunde von ähnlichen Ruhestörungen oder Angriffen auf das Privateigenthum werden sollte, unverzüglich die

Bür-

Bürgerwehr durch Generalmarsch und überhaupt die gesammte bewaffnete Macht aufbieten möge, damit gleich Anfangs solchen frevelhaften Ruhestörungen auf das Energischste entgegen getreten werde.“

„Indem die Bürgerschaft schließlich den Senat ersucht, alle geeignete Maßregeln schleunigst zu ergreifen, um die Schuldigen zu entdecken und ihrer verdienten Strafe unnachsichtlich zuzuführen, spricht sie den festen Entschluß aus, den Senat in seinem Bemühen die gesetzliche Ordnung zu handhaben, soviel an ihr liegt, auf das Kräftigste zu unterstützen!“

Im vollen Einverständnisse mit der Bürgerschaft wird der Senat alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen und fortan zu erhalten. Er findet sich insbesondere bewogen, die nach dem bereits heute geschlagenen Generalmarsch eintretenden Bestimmungen der Verordnung vom 15. August d. J. aufs Ernstlichste in Erinnerung zu bringen und damit die Aufforderung an alle Bürger und Einwohner zu verbinden, ihre Hausgenossen vor aller Theilnahme an solchem Unfuge und vor jedem neugierigen Zudrange um so dringender zu warnen, als es sich bei solchen Ausläufen, namentlich bei dem etwa nöthig werdenden Gebrauche der Schußwaffe, auch jeder Neugierige selbst beizumessen hätte, wenn er mit den Schuldigen von gleichen Folgen betroffen würde.

Der Senat erwartet mit Zuversicht, daß alle Wohlgesinnte der Nothwendigkeit der getroffenen Maßregel willig sich fügen und, soviel an ihnen ist, dazu beitragen werden

werden, daß nicht fernerhin die öffentliche Ruhe und Sicherheit in so frevelhafter Weise gefährdet werde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 7. December 1848.



46. Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Um dem Bedürfnisse geordneter Gemeindeverhältnisse in einigen den Vorstädten benachbarten Gebiets- theilen zu genügen, sind durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die deshalb erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden, und verordnet der Senat in Gemäßheit dieses Beschlusses nunmehr das Folgende:

- 1) die Feldmark Uthbremen nebst der St. Stephani- Kirchenweide, die Bürger-Viehweide, der Bahnhof und die Pagenthorner Feldmark sammt der Pauliner Marsch sind mit der Stadt vereinigt und bilden einen Theil der Vorstädte dergestalt, daß die Feldmark Uthbremen nebst der St. Stephani-Kirchenweide zum 13ten Stadtbezirk, die Bürgerviehweide und der Bahnhof zum 12ten Stadtbezirk, die Pagenthorner Feldmark zum 11ten Stadtbezirk, und die Pauliner Marsch zum 10ten Stadtbezirk gerechnet werden;
- 2) der östliche Theil der Bürgerviehweide und des Bahnhofes bis zur Grenze der beiden vorstädtischen Kirchspiele sind dem Kirchspiele St. Remberti, dagegen der übrige Theil der Bürgerviehweide und des Bahnhofes, ferner die Uthbremer Feldmark
und

und die St. Stephani-Kirchenweide dem Kirchspiele St. Michaelis, sowie folgeweise dem städtischen Civilstandsamte und den städtischen Begräbnisplätzen zugewiesen;

3) die mit den Vorstädten vereinigten Gebietstheile gehören zum 4ten und 5ten Districte der Schulpflege, je nachdem sie in den Kirchen zu St. Remberti und zu St. Michaelis eingepfarrt sind;

4) diese Gebietstheile sind künftig allen städtischen Gesetzen, Abgaben und Behörden unterworfen, mit Ausnahme der Polizei in Deich-, Weg-, Abwässerungs- und sonstigen ländlichen Angelegenheiten, welche nach wie vor den bisherigen Land- und Deichbehörden verbleiben;

5) die jetzt wohnberechtigten Einwohner erhalten das vorstädtische Bürgerrecht unentgeltlich, sofern sie dasselbe noch nicht besitzen, und werden ihnen damit alle Rechte und Pflichten anderer Vorstadtbürger zu Theil. Sie haben jedoch ihre Wohnberechtigung in den obenerwähnten Gebietstheilen der für die Ertheilung des Bürgerrechts bestehenden Senatscommission zu einer von dieser Behörde öffentlich bekannt zu machenden Zeit durch Vorlegung einer Bescheinigung des Landherrn darzuthun, und demnach den Bürgereid abzustatten;

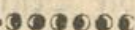
6) den gegenwärtig wohnberechtigten Einwohnern dieser Gebietstheile, welche bisher Gewerbe betrieben, die in der Stadt künftig sind, bleiben ihre Gewerbsbefugnisse nur in dem Maße und dem Umfange, wie sie selbige hatten, vorbehalten, dagegen ist den Landhandwerkern

anderer Gemeinden ein solcher Gewerbsbetrieb in den anzuschließenden Gebietstheilen künftig untersagt.

- 7) In Ansehung des Bauwesens findet die obrigkeitliche Verordnung vom 17ten Mai 1847 in den vereinigten Gebietstheilen zwar Anwendung, jedoch unter Hinzufügung der folgenden Bestimmungen:
- a) hinsichtlich der bereits vorhandenen Gebäude werden die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1847 nicht in Anwendung gebracht;
 - b) es ist dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, selbst bei Neubauten in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des erwähnten §. 2 zu bewilligen;
 - c) die Breite neuer Straßen ist (statt wie in der Verordnung vom 17. Mai 1847, §. 12 auf 30 und 15 Fuß), auf 36 und 18 Fuß bestimmt und ist selbst bei vorhandener fahrbarer Straße der Bauende, wenn diese Straße eine Breite von 36 Fuß nicht haben sollte, verpflichtet, soviel von seinem im fortlaufenden Zusammenhange anstoßenden Eigenthume unentgeltlich zur Straße abzutreten, daß dieselbe eine Breite von 18 Fuß bis zum Mittelpunkte der vorhandenen Straße erhalte;
 - d) jeder an einem Communalwege Bauende übernimmt damit stillschweigend die Pflicht zur Unterhaltung des Weges für die ganze in fortlaufendem Zusammenhange anstoßende Strecke seines Grundeigenthums;

- e) jeder Bau ist wasserfrei, und auf Außendeichslande in der Höhe des Deiches anzulegen;
 f) ein solcher Bau auf Außendeichslande ist nicht gestattet, sobald dadurch der freie Abfluß des Stromes bei Hochwasser behindert werden würde.
 8) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht den 11. December 1848.



47. Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim Ober-Appellationsgericht.

Die nachstehende von den vier freien Städten Deutschlands gemeinsam beschlossene Verordnung wegen der in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht getroffenen Einrichtung einer einstweiligen Actenversendung wird, nachdem solche hieselbst von dem Senate und der Bürgerschaft genehmigt worden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und publicirt am 13. December 1848.

V e r o r d n u n g ,

betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen.

In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten
 Sachen,

Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichtes eingetretenen ungünstigen Umstände, hat sich die Zahl der rückständigen Sachen bei demselben in solcher Maße gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Erledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu solcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet.

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einschließlich bis zum 30. Juni 1850 einschließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden Ober-Appellationsgerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen sein würden, an dasselbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober-Appellationsgericht:

- a) Einfache Beschwerde gegen ein Obergericht, insofern sie überall an das Ober-Appellationsgericht erwachsen ist (§§. 43. bis 46. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.)
- b) Recusation eines Obergerichts.
- c) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen Erkenntnisse und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Assicuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts wird auch währ-

während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der §§. 173. bis 187. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach Maßgabe der §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellationsgericht nicht zu bringen sind, tritt die Acten-Versendung an Deutsche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Versendung gelangenden Sachen geschieht die Instruction und die Acten-Verschickung vom Obergericht, sowie auch von diesem die demnächst von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntnisse publicirt und die Entscheidungsgründe den Partheien mitgetheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache bei Verschickung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Demzufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen versäumte Fristen vor der Acten-Versendung auch die Hauptsache vollständig zu instruiren, und hat sodann das Spruch-Collegium, falls es die Restitution sofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Bervollständigung der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der §§. 148., 149., 188. und 189. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallige Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Richtigkeits-Beschwerden und Extrajudicial-Appellationen,
eine

eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beischließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen, so bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in solchem Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzubringen und in derselben seine Beschwerde gegen das abschlägige Decret voranzustellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst über letztgedachte Beschwerde, und nur, wenn es dieselbe für begründet erachtet, zugleich über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Versagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden Suspensivwirkung sind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von diesem entschieden.

§. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren Erstreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102.), des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, insoweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtschnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22.) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch-Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellationsgerichte erlassenen Erkenntnissen beizohnt.

§. 9

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 bis 187. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß solche Gesuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1. dieser Verordnung gedachten Zeitraumes nicht an das Ober-Appellationsgericht gelangen, sondern in folgender Maße erledigt werden:

- a) Declarationsgesuche (§. 173.) und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 180. bis 187.) werden beim Obergerichte angebracht, bei demselben vollständig instruiert und gelangen sodann im Wege der Actenversendung zur Entscheidung an das Spruch-Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.
- b) Etwa in Gemäßheit §. 183. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zu erlassende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaßregeln verstattet wird, ergeben vom Obergericht.
- c) Bei Nichtigkeits-Beschwerden (§. 174. bis 177. und 190.) und einfachen Beschwerden (§. 178., 179.

179. und 190.) tritt das in diesen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch-Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verschickungs-Instanz einzureichenden Schriftsätze werden an das Obergericht gerichtet und sind mit der Bezeichnung „Acten-Verschickungs-Instanz“ zu versehen. In den in dieser Instanz zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntnisse, Bescheide und Decrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Versendung entstehenden Kosten sind von der Partei, welche die Acten-Versendung veranlaßt, und, falls beide Theile dieselbe veranlassen, von jeder derselben zur Hälfte, vorzuschießen und ist die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung beizubringen.

Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so wird auf Anrufen der Gegenpartei der säumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlr. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demselben eine zweite kurze Frist vorgeschrieben. In dieser Frist hat derselbe sowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eines von beiden nicht

berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenpartei des Rechtsmittels verlustig erklärt.

Wird in dem demnächst vom Spruch-Collegium erfolgenden Erkenntnisse eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Acten-Versendung allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die Kosten der Acten-Versendung, jeder zur Hälfte. Ist in dem Erkenntnisse des Spruch-Collegiums über die Acten-Versendungskosten besonders erkannt, so giebt diese Entscheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Bestimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu verschicken sind, so wie der Entsigelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weise verfahren.

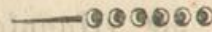
Jede der Parteien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgerichte von den Obergerichten abschriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rücksichtlich der äußeren Form des Verfahrens in der Acten-Verschickungs-Instanz, sowie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet scheinenden Verfügungen erlassen.



43. Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands die nachstehende Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht beschlossen und hieselbst vom Senat und der Bürgerschaft genehmigt ist, so bringt der Senat solche hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es tritt dieselbe mit dem 1. Januar 1819 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und publicirt am 13. December 1818.

V e r o r d n u n g

über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Um den Geschäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung der Entscheidungen herbeizuführen, haben sich die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58. wird hiedurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77, werden abgeändert wie folgt:

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von

9 *

fünf

fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zur Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn schon nach Inhalt des eigenen Vorbringens des Beschwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einsicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerde einverstanden sind, oder wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, desgleichen, wenn über Restitution gegen versäumte Fristen und Förmlichkeiten erkannt wird.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erstattende Correlation

relation wird vom Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räte übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfenen Entscheidungsgründe, welche in einer der nächsten Sitzungen zu Protokoll zu geben sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präsidenten erstattet ist, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatorischen Erkenntnissen das Ober-Appellationsgericht mit den in den früheren Instanzen gegebenen Entscheidungsgründen im Wesentlichen einverstanden ist, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.



49. Aufforderung an die Bewohner der durch die Verordnung vom 11. Dec. zur Stadt gezogenen Gebietstheile in Betreff des ihnen unentgeltlich ertheilten Bürgerrechts.

Da in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 11. December 1848 den jetzt wohnberechtigten Einwohnern
der

der vom 1. Januar 1849 an zur Vorstadt gehörenden
Gebietstheile das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen
worden ist, so haben alle Diejenigen, welche diese Be-
günstigung in Anspruch nehmen,

am Donnerstag, den 21. December,
oder spätestens

am Donnerstag, den 28. December,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sich bei der unterzeichne-
ten Commission des Senats, im Hause Langenstraße
No. 131, einzufinden und eine Bescheinigung des Land-
herrn über ihre Wohnberechtigung, so wie ihren Geburts-
schein mitzubringen, wogegen ihnen das Document ihres
Bürgerrechts ausgefertigt werden wird.

Bremen, den 18. December 1848.

Die Commission des Senats für
Ertheilung der Bürgerrechte.

C. Witte.



50. Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848.

In Gemäßheit des vom Senate und der Bürger-
schaft gefaßten Beschlusses, wegen Aufhebung der
bisher bestandenen Thorsperre vom Anfange des
nächsten Jahres an, bringt der Senat hiedurch zur öffent-
lichen Kunde:

daß vom 1. Januar 1849 an die bisherige Thor-
sperre aufgehoben ist, und bereits in den Abend-
stunden des 31. d. M. kein Sperrgeld mehr wird
erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 22. und bekannt gemacht am 25. December 1848.



51. Verordnung über einige Aenderungen in Betreff der Erhebung und Controlle der Consumtions- und Accise-Abgaben.

In Folge der beschlossenen Aufhebung der Sperre sind die nachstehenden Aenderungen in der Erhebung und Controlle der der Consumtions- und Acciseabgabe unterworfenen Gegenstände und den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen durch den Senat und die Bürgerschaft beliebt worden, welche hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

I.

Die Consumtions- und Accise-Büreaux an den Altstadtsthoren sind mit dem 1. Januar 1849 aufgehoben und werden die bis dahin von denselben besorgten Erhebungen und sonstigen Geschäfte, insbesondere insoweit sie ihnen durch die Verordnungen vom 17. September 1827, 2. Januar 1837 und 1. October 1845 zugewiesen sind, von den Erhebungs-Posten

am Steinthore,
an der Schleifmühle,
am Bahnhofe,
am neuen Canale,
an der Hemptstraße,
an der Uthbremerstraße,
am Gröplingerbaume

wahrgenommen. Die Steuerpflichtigen sind daher gehalten, daselbst ihre Abfertigungen zu veranlassen.

2.

Die durch die Verordnung vom 10. December 1847 bestimmte Erhebungs- und Abfertigungszeit an den Er-
he-

auf die Dauer des Tages ihrer Ausstellung, diejenige der Mahlquittungen aber regelmäßig, d. h. dafern sie nicht ausnahmsweise, z. B. wegen Windstille, prolongirt werden, auf drei Tage nach deren Ausstellung beschränkt.

6.

An die Stelle der in früheren Steuer-Berordnungen nach der Sperrzeit und der Deffnung der Thore bestimmten Fristen, namentlich für die Annahme und Ablieferung von Getreide u. s. w. an den Mühlen, treten vom 1. Januar 1849 die im §. 2 dieser Verordnung für die Abfertigungen an den Einnahmeposten festgestellten Zeitbestimmungen ein.

7.

Die Bureauzeit bei der Accise und Consumtions-Kammer ist vom 1. Januar 1849 an von 9 bis 12 Uhr Morgens, Nachmittags aber in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März von 2 bis 5 Uhr, in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September von 2 bis 6 Uhr bestimmt, und sind die Bureaux während dieser Zeit, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, dem Publicum geöffnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 25. December 1848.

Alphabetisches Register der Verordnungen und Proclame von 1848.

- A**ccise-Abgabe, s. Consumtions-Abgabe.
 Actenversendungen, s. Ober-Appellationsgericht.
 Armen-Institut, Einzeichnung der Beiträge für das, *Nº 42, S. 114.*
 Ausnahmegesetze des deutschen Bundes, Aufhebung der, *Nº 17, S. 37.*
Brandfälle, unbefugte Wegschaffung beweglicher Sachen bei, und *Nº 43, S. 115.*
 Bürgerconvente, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der, s. Verfassung, *Nº 18, S. 38.*
 Bürgereid, Leistung des, *Nº 5, S. 15.*
 " " " Aussetzung des dazu anberaumten Termins, *Nº 10, S. 27.*
 " " " Leistung des, anderweitiger Termin zur, *Nº 24, S. 58.*
 Bürgerrecht der Bewohner der zur Stadt gezogenen Theile des Gebiets, s. Landgebiet.
 Bürgerwehr, Wachtdienst der, *Nº 22, S. 53.*
 " " s. a. Unruhen.
 Buß- und Bet-Tag, Feier, *Nº 34, S. 77.*
Censur, Aufhebung, s. Pressfreiheit.
 Consumtions-Abgabe, Erhebung und Controlle, *Nº 51, S. 135.*
Deutschland, s. Parlament und Nationalfarben, auch Reichsverweser.
 Dienstboten, Verordnung wegen der fremden, *Nº 14, S. 32.*
Einkommenschuß, Gesetz über die Einführung des, *Nº 1, S. 1.*
 " " Erhebung des, für 1848, *Nº 23, S. 54.*
 Eigenthum an beweglichen Gegenständen, s. Mobilien.
 Eisenbahn, Versendung von Frachtgütern mit der, *Nº 4, S. 14.*
Fastnachts-Tumulte, Verordnung gegen die, *Nº 6, S. 17.*
 Feuersbrünste, s. Brandfälle.
 Fleischverkauf, s. Osterthorsvorstadt.
 Frachtgüter, Versendung der, s. Eisenbahn.
 Freimarkt, Vorschriften für die Fremden während des, *Nº 38, S. 80.*

- G**emeindebezirke, städtische, *Nº 40*, S. 103.
 Gerichtsverhandlungen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der,
 f. Verfassung.
 Geschwornengerichte, f. Verfassung.
 Gesinde, f. Dienstboten.
Hafen, oberländischer, Liegegeld u. Benutzung, *Nº 2*, S. 11.
 Heringshandel, polizeiliche Vorschriften für den, *Nº 44*, S. 116.
 Kaufverträge über bewegliche Sachen, f. Mobilien.
 Küper, f. Heringshandel.
 Landgebiet, Vereinigung einiger Theile des, mit der Stadt,
Nº 46, S. 121 u. *Nº 49*, S. 133.
Mobilien, Pfandrechte an, *Nº 32*, S. 72.
 „ Uebergang des Eigenthums an, *Nº 31*, S. 68.
National-Farben, Annahme der deutschen, *Nº 12*, S. 31.
 National-Versammlung, f. Parlament.
Ober-Appellationsgericht, Actenversendungen beim, *Nº 47*, S. 124
 „ Abänderungen der Gerichtsordnung für
 das, *Nº 48*, S. 131.
 Oberländischer Hafen, f. Hafen.
 Obligationen, f. Mobilien.
 October, Feier des 18., *Nº 37*, S. 79.
 Osthorsvorstadt, Fleischverkauf in der, *Nº 22 a*, S. 54.
Parlament, deutsches, *Nº 8*, S. 19.
 „ „ Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum,
Nº 20, S. 48 u. *Nº 21*, S. 52.
 Pfandrechte, f. Mobilien.
 Pferde, Verbot der Ausfuhr von, *Nº 16*, S. 36.
 Pressfreiheit, Einführung der, *Nº 7*, S. 18.
Reichsverweser, Feier der Berufung des Erzherzogs Johann zum,
Nº 26, S. 62.
 „ Aufruf des, an das deutsche Volk, *Nº 27*,
 S. 63 u. *Nº 35*, S. 77.
 Ruhestörungen, f. Unruhen.
Schiffahrt, f. Unterweser.
 Schos, Erhebung, *Nº 41*, S. 111.
 „ f. a. Einkommenschos.
 Schosordnung, revidirte, *Nº 39*, S. 81.
 Schützenfest zur Hakenburg, *Nº 25*, S. 59.

- Schützenverein, Aufrechthaltung der Ruhe durch den, *Nº* 15, S. 35.
- Sicherheitsvereine, Aufrechthaltung der Ruhe durch die, *Nº* 15, S. 35.
- Staatsbürger, Vertretung der, f. *Verfassung*.
- „ Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit für die Vertretung der, *Nº* 9, S. 21.
- „ Einzeichnung in die Wählerlisten für die Vertreter-Wahlen, *Nº* 11, S. 27.
- „ Verzeichniß der Vertreter der, *Nº* 19, S. 39.
- Staatsschuldscheine, Ausloosung der, *Nº* 13, S. 32 u. *Nº* 36, S. 79.
- Stundenzettel, f. *Unterweser*.
- Thorsperre, Abänderung des Anfangs der, *Nº* 33, S. 76.
- „ Aufhebung der, *Nº* 50, S. 134.
- „ Tumulte bei der, *Nº* 28, S. 64.
- Tumulte, f. *Fastnachts-Tumulte*, *Thorsperre* u. *Unruhen*.
- Unruhen, am 5. u. 6. Dec., *Nº* 45, S. 119.
- „ f. auch *Fastnachts-Tumulte* u. *Thorsperre*.
- „ Gesetz zur Unterdrückung öffentlicher, *Nº* 36, S. 67.
- Unterweser, Controlle der Schiffahrt auf der, *Nº* 3, S. 13.
- „ Störungen der Schiffahrt auf der, *Nº* 29, S. 65.
- Verfassung*, Reform der, *Nº* 8, S. 19.
- Vertreter, der Staatsbürger, f. *Staatsbürger*.
- Vorstadt, Ausdehnung der Gränze der, f. *Landgebiet*.
- „ f. a. *Osterthorsvorstadt*.
- Wahlen u. Wähler, f. *Staatsbürger* u. *Parlament*.



